

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1883. (Ausgegeben und versendet am 10. December 1883.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels
vom 18. August 1883

über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes v. 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(R. G. Bl. vom 1. September 1883, Nr. 140.)

In Ausführung der Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 wird verordnet, daß wenn zwischen der Gewerbs- und der Finanzbehörde über die Frage, ob bei den im §. 5 und im §. 11, IV. dieses Gesetzes aufgeführten Gewerben der Ausschank oder der Handel als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu Stande kommt, die Verhandlung mit dem Ergebnisse der gepflogenen Einvernehmungen und Erhebungen der Gewerbsbehörde höherer Instanz zur Entscheidung im Einvernehmen mit der berufenen Finanzbehörde vorzulegen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Dunajewski m. p.

**Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und
des Handels vom 18. August 1883,**

durch welche die Bestimmungen der am 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 38) ergangenen
Durchführungsverordnung zu §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37),
insoweit sie die Brandzeichnung des Rindviehes betreffen, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 1. September 1883, Nr. 141.)

Nachdem die in der Durchführungsverordnung zu §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37) vorgeschriebene Art der Brandzeichnung bei der Ausführung zu vielfachen Beschwerden Anlaß gibt, so werden, um diesen nach Möglichkeit zu begegnen, die vier letzten Absätze der Durchführungsverordnung zu §. 9 des bezogenen Gesetzes hiemit abgeändert und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Das Brandzeichen ist durch zwei arabische, in Bruchform gestellte Zahlen auszudrücken.

Die ober dem Striche befindliche Zahl deutet den politischen Bezirk an und sind zu diesem Zwecke die längs der Grenze liegenden politischen Bezirke mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Die unter dem Striche befindliche Zahl deutet den Revisionsbezirk an und sind die Revisionsbezirke eines jeden politischen Bezirkes gleichfalls fortlaufend zu nummeriren.

Das Brandzeichen ist am linken Horne des Thieres und, falls es fehlt, am rechten Horne anzubringen.

Fehlen beide Hörner oder sind dieselben noch nicht genügend entwickelt, so ist das Brandzeichen auf der linken Seite des Halses unterhalb des Kammrandes aufzudrücken.

An den zur Brandzeichnung bestimmten Körpertheilen dürfen andere Merkzeichen zu Privat Zwecken nicht angebracht werden.

Kälber sind nach Ablauf des vierten Lebensmonates unter Angabe ihrer äußeren charakteristischen Merkmale in den Viehkataster einzutragen und gleichzeitig auch mit dem Brandzeichen zu versehen.

Mit Rücksicht auf die Zeitdauer, welche für die Anfertigung der neuen Brandzeichen erforderlich ist, wird der Tag der Wirksamkeit dieser Verordnung von der k. k. Statthalterei in Lemberg und von der k. k. Landesregierung in Czernowitz für die betreffenden Länder mittelst der Landesgesetz- und Verordnungsblätter festgestellt werden.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

**Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom
3. September 1883,**

betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx.

(R. G. Bl. vom 7. September 1883, Nr. 145.)

Artikel I.

Auf Grund §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) wird von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues die im Anhange zu dieser Verordnung enthaltene Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx erlassen.

Artikel II.

Das zur Errichtung der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und zur Besorgung der Geschäfte derselben zu bestellende Geldinstitut, sowie die Höhe der Verkaufsgebühr, des Sconto, der Zinsen und des Regiebeitrages (§§. 75, 83 und 96 der Marktordnung) wird auf Grund der behufs Bestellung des Geldinstitutes durchgeführten Offertverhandlung bestimmt.

Artikel III.

Nach erfolgter Errichtung der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und Bestellung der beideten Marktagenten wird der Zeitpunkt bekannt gegeben werden, in welchem diese Marktordnung für alle Märkte des Wiener Centralviehmarktes mit folgenden Uebergangsbestimmungen in Wirksamkeit zu treten hat:

§. 1.

Auf Verkäufe, welche die Parteien selbst abgeschlossen haben, finden die Bestimmungen des §. 14 der Marktordnung über die Ein- und Auszahlung der Kauffchillinge, die Abschließung von Käufen auf Grund von bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eröffneten Crediten und die hierauf sich beziehenden Bestimmungen des VII. Abschnittes nur dann Anwendung, wenn Käufer und Verkäufer hierüber einverstanden sind.

§. 2.

Die Marktgebühr ist, wenn ein derartiges Einverständniß nicht vorliegt, wie bei unverkauft gebliebenen Marktartikeln von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einzuhellen.

§. 3.

Die Preise für verkaufte Marktartikel, welche der Abwage nicht unterzogen wurden, sind, insoweit Schlußbriefe oder Verkaufsanzeigen nicht vorliegen, nach den vom Marktcommissariate hierüber zu erlassenden Weisungen zu erheben.

Artikel IV.

Der Zeitpunkt, in welchem vorstehende Uebergangsbestimmungen für die einzelnen Märkte des Centralviehmarktes außer Wirksamkeit treten, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Falkenhayn m. p.

Anhang.**Marktordnung**

für den

Wiener Centralviehmarkt in St. Marx.**I. Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.****§. 1.****Verhältniß der Gemeinde zum Markte.**

Die Gemeinde handhabt auf dem Centralviehmarkte in Gemäßheit der bestehenden Gesetze die Sanitäts- und Marktpolizei, überwacht insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung und bezieht als Eigenthümer des Centralviehmarktes die festgesetzten Marktgebühren (§. 17).

§. 2.**Bestimmung des Marktes.**

Der Wiener Centralviehmarkt in St. Marx ist der einzige Markt für den Verkauf von zur Schlachtung bestimmtem Großhornvieh, von Kälbern, Schafen und Schweinen für die Stadt Wien und folgende Gemeinden der Umgebung Wiens: Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Rudolphsheim, Baumgarten, Breitensee, Hacking, Altmannsdorf, Hezendorf, Hiezing, Hütteldorf, Lainz, Penzing, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Pöckleinsdorf, Gersthof, Salmannsdorf, Neustift am Walde, Ober- und Unter-Sievering, Währing, Weinhaus, Dornbach, Neuwaldegg, Ober- und Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Rahlenbergerdorf, Floridsdorf, Neu-Leopoldau, Groß-Edlersdorf, Edlerssee, Stadlau, Ragnan, Simmering, Kaisers-Ebersdorf, Schwechat, Inzersdorf am Wienerberge.

Auf diesem Markte darf nach Maßgabe des §. 32 auch mit Fleisch, Fettwaaren, Wild, Geflügel und für den Consum bestimmten Vögeln gehandelt werden.

Die Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich etwaiger in den aufgezählten 47 Gemeinden der Umgebung Wiens zu Recht bestehenden Marktrechte bleibt vorbehalten.

§. 3.**Entrichtung der Verzehrungssteuer.**

Der Centralviehmarkt liegt außerhalb des Verzehrungssteuergebietes der Stadt Wien und werden daher die über die Linie gelangenden Thiere und Feilschaften erst beim Uebertritte daselbst dem Verzehrungssteuerverfahren unterzogen.

Kühe und Kälber, welche aus der geschlossenen Stadt Wien auf den Centralviehmarkt zum Verkaufe gebracht werden, sind behufs steuerfreier Rückbringung über die Verzehrungssteuerlinie unter Vorweisung der Bollete bei dem Verzehrungssteueramte auf dem Centralviehmarkte schriftlich unter tarifmäßiger Bezeichnung mit Vorbehalt der steuerfreien Rückbringung zum Austritte anzumelden. Die steuerfreie Rückbringung der angemeldeten Kühe und Kälber ist an die Beibringung der über die geschehene Anmeldung ausgefolgten Lösungsbollete gebunden und nur innerhalb des Austrittstages und bei dem vorbezeichneten Amte zulässig.

§. 4.

Beibringung der Pässe.

Für die auf den Centralviehmarkt gelangenden Thiere und Fleischwaaren müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Viehpässe, beziehungsweise Certificate beigebracht werden.

§. 5.

Handhabung der Sanitätspolizei.

Die im §. 2 bezeichneten Marktartikel unterliegen der sanitätspolizeilichen Beschau, welche, sowie die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften überhaupt, durch die hiezu bestellten Thierärzte und sonstigen Amtsortane erfolgt. Dieselben haben insbesondere die Viehpässe, beziehungsweise Certificate für die nach auswärts bestimmten Thiere und Fleischwaaren auszufertigen.

Bei der Beschau als krank, oder verdächtig befundene Thiere werden nicht in die Verkaufshallen zugelassen, sondern in die hiezu bestimmten abgesonderten Standplätze abgetrieben und sowie zum menschlichen Genuße untauglich erklärte andere Marktartikel nach den bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften behandelt.

§. 6.

Ausladung am Bahnhofe zu St. Marx.

Die Ausladung der mit der Bahn zu Markt gebrachten Thiere hat behufs der leichteren Vornahme der Viehbeschau nach den von dem Marktcommissariate im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung getroffenen Anordnungen zu geschehen.

§. 7.

Anmeldung der Marktartikel.

Die zum Verkaufe bestimmten Marktartikel sind mindestens eine Stunde vor der für den Anfang des Marktes bestimmten Zeit im Amtsorte des Marktcommissariates auf dem Viehmarkte schriftlich anzumelden.

Thiere, welche nicht rechtzeitig für einen bestimmten Markttag zum Verkaufe angemeldet wurden, können wohl auf den Markt gebracht und in die hiezu bestimmten Räume und Stellungen eingestellt, dürfen jedoch erst am nächsten Markttag verkauft werden.

§. 8.

Austrieb der Thiere.

Alle für einen bestimmten Markttag angemeldeten Thiere sind, insoferne nicht ein veterinär-polizeilicher Anstand obwaltet, auch an diesem Markttag bis zum Beginne des Marktes in die Verkaufshallen zu bringen.

Solche Thiere, welche vorschriftsmäßig angemeldet, aber bis zum Beginne des Marktes nicht in die Verkaufshallen gebracht wurden, sind an diesem Tage zum Markte nicht mehr zuzulassen. Wurde jedoch das rechtzeitige Eintreffen derselben in die Verkaufshallen durch allgemein bekannte oder nachweisbare Zufälle, als Transportstörungen, Elementarereignisse u. dgl. verhindert, so können diese Thiere vom Marktcommissariate für den betreffenden Markttag auf den Markt zugelassen werden.

Abwillkürliches Zurückhalten angemeldeter Thiere wird nach §. 21 bestraft.

§. 9.

Bekanntgabe des Austriebes.

Unmittelbar vor Beginn des Marktes wird sowohl die Zahl der angemeldeten als auch jene der wirklich aufgetriebenen Thiere unter thunlichster Angabe der Race mittelst Anschlagens auf dem Markt kundgemacht.

§. 10.

Fütterung und Pflege der Thiere.

Die Fütterung und Pflege der zum Verkaufe bestimmten Thiere wird von dem Marktcommissariate überwacht.

Für die Fütterung der Thiere sind die nach den bestehenden Vorschriften von dem Marktcommissariate periodisch festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

§. 11.

Dienstleistungen.

Die zu Dienstleistungen erforderlichen Personen (Treiber, Träger, Wärter u. s. w.) werden vom Marktcommissariate bestellt. Dieselben unterstehen der Aufsicht des Marktcommissariates und sind durch fortlaufende Nummern, welche sie auf eine Jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen. Für die Inanspruchnahme dieser Personen sind die von der Marktbehörde festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Käufern, sowie Personen, welche ihre zu Märkte gebrachten Thiere und sonstigen Feilschaften selbst verkaufen (§. 14, Alinea 2), ist zu Dienstleistungen auf dem Markte die Verwendung eigenen Dienstpersonales gestattet. Auch dieses Personal unterliegt auf dem Markte der Aufsicht des Marktcommissariates und hat sich den Anordnungen desselben unbedingt zu fügen.

§. 12.

Eintritt in die Verkaufshallen.

Der Eintritt in die Verkaufshallen ist gestattet: Käufern, Personen, welche Thiere und sonstige Feilschaften zu Märkte gebracht haben, denjenigen Personen, welche auf den einzelnen Märkten beschäftigt sind, Amtspersonen, endlich solchen Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte in die Verkaufshallen vom Marktcommissariate ertheilt wurde.

Käufer dürfen die Verkaufshallen behufs Besichtigung der Marktartikel eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes betreten.

Personen, welche Thiere und sonstige Feilschaften zu Märkte gebracht haben, sowie Personen, welche für die Genannten auf den einzelnen Märkten beschäftigt sind, dürfen die Verkaufshallen schon bei Austrieb und Unterbringung der Marktartikel betreten, haben sich aber bis zum Beginne des Marktes in unmittelbarer Nähe der sie betreffenden Marktartikel aufzuhalten.

Vor Beginn und nach Schluß des Marktes, welche Zeitpunkte durch Glockenzeichen anzuzeigen sind, darf kein Verkauf abgeschlossen werden.

§. 13.

Markttage.

Die Tage, an welchen die einzelnen Märkte abzuhalten sind, werden in den folgenden Abschnitten festgesetzt. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei ist ermächtigt, die Abhaltung eines Marktes an einem anderen, als an dem hiefür festgesetzten Tage, im Falle des Bedarfes zu gestatten.

§. 14.

Geschäfts-Vermittlung.

Zur Vermittlung von Verkäufen sind als behördlich bestellte Organe die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und beidete Marktagenten bestimmt.

Denjenigen, welche Thiere und sonstige Feilschaften zu Märkte bringen, seien es die Eigenthümer oder deren Bestellte, steht es frei, ihre Waaren selbst zu verkaufen.

Die Ein- und Auszahlung der Rauffchillinge für alle auf dem Markte geschlossenen Verkäufe und die Einräumung von Crediten zum Ankaufe von Marktartikeln erfolgt ausschließlich bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa.

Die Art der Bestellung, die Rechte und Pflichten der Marktagenten, sowie deren Verhältniß zur Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa sind im VI. Abschnitte, die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der genannten Cassa im VII. Abschnitte der Marktordnung enthalten.

§. 15.

Zwischenhandel und Vorkauf.

Der Wiederverkauf der an demselben Markttage gekauften Thiere und sonstigen Feilschaften auf dem Markte ist untersagt.

Desgleichen ist der Vorkauf, welcher darin besteht, daß Thiere und sonstige Feilschaften, die für den Markt angemeldet und zur Veräußerung auf demselben bestimmt sind, noch vor dem Marktbeginne verkauft werden, verboten.

§. 16.

Abwage.

Auf den einzelnen Märkten ist die erforderliche Anzahl amtlicher Wagen aufzustellen. Die Abwage hat unentgeltlich, nach abgeschlossenem Verkaufe und in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes zu erfolgen, welches das Ergebnis der Abwage in die Schlußbriefe, beziehungsweise Verkaufsanzeigen (§§. 67 und 82), sowie in die Wagprotokolle einzutragen und auf Wunsch den Parteien amtliche Wagzettel zu behändigen hat.

In die Wagprotokolle sind auch die vereinbarten Preise für die betreffende Verkaufseinheit einzusetzen.

§. 17.

Entrichtung der Marktgebühren.

Der Marktgebühr unterliegen alle Thiere und Feilschaften, die zu Markte gebracht oder für welche die zum Markte gehörigen Einrichtungen benützt werden. Der Gebührentarif wird am Markte veröffentlicht.

Für verkaufte Marktartikel ist die Marktgebühr von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa durch Abzug von den Rauffchillingen (§§. 84 und 85) und für unverkauft gebliebene durch unmittelbare Entrichtung einzuheben.

§. 18.

Bringung und Entfernung der Marktartikel.

Die Bringung und Entfernung der Marktartikel zu und von dem Markte, sowie zu und von den Wagen hat nach den Weisungen des Marktcommissariates zu erfolgen. Die Entfernung der Marktartikel vom Markte darf jedoch nur gegen Vorweisung der abgestempelten Schlußbriefe, beziehungsweise der Verkaufsanzeigen (§. 98) und bei unverkauft gebliebenen Marktartikeln nur gegen Vorweisung der Bestätigung über die gezahlte Marktgebühr erfolgen.

§. 19.

Preiserhebung.

Die Preise für die einzelnen Märkte werden von dem Marktcommissariate auf Grund der Schlußbriefe, beziehungsweise Verkaufsanzeigen, welche die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa demselben zu diesem Behufe vorzuweisen hat, und der Wagprotokolle erhoben.

§. 20.

Marktberichte.

Das Marktcommissariat hat auf Grund der erhobenen Preise für die einzelnen Theile des Centralviehmarktes, unter Beobachtung der diesfalls in den besonderen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften, Marktberichte, welche die ganze Marktbewegung und die gehandelten Preise genau und übersichtlich enthalten, zu verfassen und für deren thunlichst schnelle Verlautbarung zu sorgen.

§. 21.

Strafen.

Uebertretungen der Marktordnung werden, wenn dadurch nicht auch andere gesetzliche Normen verletzt erscheinen, auf Grund des §. 116 der provisorischen Wiener Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu 200 Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für fünf Gulden geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und können durch das Marktcommissariat vom Markte weg- gewiesen werden.

II. Abschnitt.**Besondere Bestimmungen für den Rindermarkt.**

§. 22.

Art und Weise des Verkaufes.

Der Verkauf ist zulässig: nach Lebendgewicht mit und ohne Percentabzug, nach Stück (auf dem Fuße) und bis auf Weiteres auch nach Schlachtgewicht unter folgenden Bedingungen:

- a) jede Schlachtung ist in Gemäßheit einer von der Marktbehörde zu erlassenden, der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unterliegenden Schlachtvorschrift vorzunehmen;
- b) jede Schlachtung hat in Gegenwart eines Marktagenten zu erfolgen, welcher die vorschriftsmäßige Durchführung der Schlachtung und die Feststellung des Ergebnisses derselben zu überwachen, letzteres in den Schlußbrief, beziehungsweise die Verkaufsanzeige einzutragen und dem Marktcommissariate zur Einstellung in das Wagprotokoll, sowie der Wiener Vieh- und Fleischmarktcasse anzuzeigen hat.

Für diese Intervention der Marktagenten ist eine in der Schlachtvorschrift tarifmäßig festzusetzende Gebühr vom Käufer zu entrichten.

Probeschlachtung und der gemeinschaftliche Ankauf von Partien Schlachtthiere behufs Theilung derselben, insbesondere durch das Los, ist unbedingt verboten.

§. 23.

Bestimmung der Markttage und des Marktbeginnes.

Für den Verkauf von Großhornvieh ist die Rinderhalle bestimmt. Jede Woche finden zwei Märkte und zwar am Montage und am Donnerstage statt. Wenn auf einen Montag ein Feiertag fällt, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktag statt; fällt dagegen auf einen Donnerstag ein Feiertag, so findet der Markt am Tage vorher (Mittwoch) statt. Der Marktverkehr beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr, vom 1. October bis Ende März um 10 Uhr Vormittags.

Der Schluß des Marktverkehrs findet das ganze Jahr hindurch um 4 Uhr Nachmittags statt.

Die Märkte haben während der festgesetzten Marktzeit ohne Unterbrechung zu dauern.

§. 24.

Einstellung der vor dem Markttage anlangenden Thiere.

Thiere, welche nicht am Markttage selbst aufgetrieben werden, dürfen nur in den seitens des Marktcommissariates angewiesenen Stallungen eingestellt werden.

§. 25.

Aufstellung der Thiere auf dem Markte und Anweisung der Standplätze.

Die Aufstellung der Thiere in der Rinderhalle hat nach den Weisungen des Marktcommissariates zu erfolgen.

Dieselbe erfolgt thunlichst nach der Reihenfolge des Anlangens der Thiere unter möglichster Gruppierung derselben nach Racen.

§. 26.

Die in der Rinderhalle aufgestellten Thiere müssen entweder mit Ketten oder mit festen Stricken an die Barrieren angehängt werden; dieselben dürfen nur mit Stricken oder Ketten in die Halle und aus derselben, sowie zur Wage geführt werden.

Stiere dürfen nur in den für dieselben bestimmten Räumlichkeiten aufgestellt und verkauft werden und sind daselbst doppelt anzuhängen.

Sowohl bei dem Auftriebe als Abtriebe scheinbarer Thiere sind die entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

§. 27.

Einheit beim Verkaufe.

Als Einheit für den beim Verkaufe festzusetzenden Preis ist zu Grunde zu legen und zwar beim Verkaufe nach Lebendgewicht mit und ohne Percentabzug, sowie beim Verkaufe nach Schlachtgewicht das Gewicht von 100 Kilogramm (1 Metercentner), beim Verkaufe nach Stück — das Stück.

§. 28.

Ämtliche Abwage der verkauften Thiere.

Auch nach Stück und nach Schlachtgewicht verkaufte Thiere müssen behufs Feststellung des Lebendgewichtes der Abwage unterzogen werden.

§. 29.

Marktbericht.

Der unmittelbar nach Schluß jedes Marktes von dem Marktcommissariate zu verfassende Marktbericht hat — thunlichst nach Racen und Qualitäten gesondert — zu enthalten:

1. je die Anzahl, das Gesamtlebendgewicht und den Preis der zu demselben Preise per 100 Kilogramm Lebendgewicht —
2. je die Anzahl, das Gesamtlebendgewicht, den Preis und den Percentabzug der zu demselben Preise und Percentabzug —
3. die Anzahl, das Gesamtlebendgewicht und den Durchschnittspreis der nach Stück —
4. je die Anzahl, das Gesamtlebendgewicht und den Preis der zu demselben Preise per 100 Kilogramm Schlachtgewicht — verkauften Thiere.
5. Das Durchschnittsgewicht per Stück und den Durchschnittspreis per 100 Kilogramm Lebendgewicht für alle unter 1—3 angeführten Thiere.

Unmittelbar nach Beendigung der Schlachtungen der auf Schlachtgewicht angekauften Thiere ist für dieselben das Schlachtgewicht nachzutragen und gleichzeitig das Durchschnittsgewicht per Stück, sowie der Durchschnittspreis per Metercentner Lebendgewicht für alle unter 1—4 angeführten Thiere anzugeben.

§. 30.

Einstellung in die Stallungen.

Thiere, welche nach Schluß des Marktes nicht abgetrieben werden, sind in die Stallungen am Centralviehmarkt einzustellen.

§. 31.

Bezeichnung der nach auswärts bestimmten Thiere.

Thiere, welche nicht zur Einstellung in die städtischen Schlachthäuser bestimmt sind, müssen bei dem Abtriebe vom Markte mit dem Wiener Marktzeichen versehen werden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Jung- und Stehviehmarkt.

§. 32.

Verkaufsplatz.

In der Kälberhalle dürfen Kälber und Lämmer im lebenden oder ausgeweideten Zustande, ferner ausgeweidete Schweine und Schafe, sowie die als Beiladungen anlangenden Artikel, nämlich: einzelne lebende Schafe und Schweine, Fleisch- und Fettwaaren, Wildpret, Geflügel und die für den Consum bestimmten Vögel zum Verkaufe gebracht werden. Der Verkauf dieser Beiladungen darf jedoch nur insoweit in der Kälberhalle stattfinden, als nicht ein täglicher Fleisch- und Wildpretmarkt errichtet ist.

Kälber werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie die vorgeschriebenen Merkmale der Reife an sich tragen. Unreife oder nicht genügend genährte Kälber sind der sofortigen Schlachtung zu unterziehen und nach Maßgabe der sodann vorgenommenen Fleischschau entweder zum Verkauf als Fleisch zuzulassen oder der Vertilgung zuzuführen.

§. 33.

Bestimmung der Markttage und des Marktbeginnes.

Für den Verkauf der im §. 32 bestimmten Thiere und sonstigen Waaren werden allwöchentlich zwei Märkte abgehalten.

Die Märkte finden an jedem Montage und Donnerstage statt. Wenn auf einen Montag ein Feiertag fällt, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktag statt; fällt dagegen auf einen Donnerstag ein Feiertag, so findet der Markt am Tage vorher (Mittwoch) statt.

Der Marktverkehr beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 9 Uhr Vormittags und endet um 4 Uhr Nachmittags.

Der Markt hat während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern.

§. 34.

Zufuhr.

Die Zufuhr der für den Markt bestimmten Thiere und sonstigen Waaren kann schon an dem dem Markttage vorhergehenden Tage beginnen.

In diesem Falle sind die lebenden Thiere bis zur Marktzeit in den Stallungen einzustellen, die ausgeweideten Thiere und sonstigen Waaren hingegen in der Verkaufshalle unterzubringen.

§. 35.

Art und Weise der Zufuhr und Abfuhr.

Die Zufuhr und Abfuhr von lebenden Kälbern darf nur im ungefesselten Zustande stattfinden.

Für die Aufrechthaltung eines geregelten Wagenverkehrs hat das Marktcommissariat Sorge zu tragen.

§. 36.

Anweisung der Verkaufsplätze.

Die Verkaufsplätze in der Halle werden vom Marktcommissariate zugewiesen. Hierbei ist auf die verschiedenen Racen der Kälber thunlichst Rücksicht zu nehmen. Die lebenden Kälber sind in den Hürden unterzubringen.

§. 37.

Einheit beim Verkaufe.

Als Einheit für den beim Verkaufe festzusetzenden Preis ist zu Grunde zu legen und zwar beim Verkaufe nach Gewicht sowohl bei lebenden als bei ausgeweideten Thieren das Gewicht von 1 Kilogramm, beim Verkaufe nach Stück — das Stück.

§. 38.

Unterbringung der abgewogenen Marktartikel.

Nach der Abwage sind die Waaren sogleich aus den Wagräumen zu entfernen und entweder auf die Verkaufsplätze oder, soweit für die verkauften Waaren besondere Plätze vorbehalten sind, auf letztere zu schaffen.

Das Hinterlegen der Waaren in den Wagräumen ist nicht gestattet.

§. 39.

Tränken der Kälber.

Das Tränken der Kälber ist nur unter Aufsicht des Marktcommissariates gestattet.

§. 40.

Abstechen der lebenden Thiere in der Halle.

Das Abstechen lebender Thiere in der Halle darf nur im Falle erwiesener Nothwendigkeit mit Bewilligung des Marktcommissariates geschehen.

§. 41.

Entfernung der Waaren nach Schluß des Marktes.

Nach Schluß des Marktes sind alle Waaren aus der Halle zu entfernen.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Schweinemarkt.

§. 42.

Verkaufplatz.

In die Schweinehalle dürfen nur lebende Schweine zum Verkaufe gebracht werden. Dieselben können an dem dem Markttag vorhergehenden Tage in die Verkaufsstände eingestellt werden.

§. 43.

Bestimmung der Markttage.

Die Märkte für Schweine werden wöchentlich zweimal, und zwar Dienstag und Donnerstag abgehalten.

Wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Der Dienstagmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr, und in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Früh, während der Donnerstagmarkt das ganze Jahr hindurch um 8 Uhr Früh beginnt. Beide Märkte enden um 2 Uhr Nachmittags und haben während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern.

Lahme oder durch den Transport beschädigte Schweine können mit Bewilligung des Marktcommissariates auch außer der Marktzeit und an anderen als an Markttagen verkauft werden.

§. 44.

Anweisung der Standplätze.

Die Aufstellung der Thiere in der Schweinehalle hat nach den Weisungen des Marktcommissariates zu geschehen. Dieselbe erfolgt unter möglichster Gruppierung der Thiere nach Racen.

§. 45.

Gewichtseinheit beim Verkaufe.

Als Einheit für den beim Verkaufe festzusetzenden Preis ist das Gewicht von 1 Kilogramm zu Grunde zu legen.

§. 46.

Marktberichte.

Der unmittelbar nach Schluß jedes Marktes vom Marktcommissariate zu verfassende Marktbericht hat — thunlichst nach Racen und Qualitäten gesondert — je die Anzahl, das Gesamt lebendgewicht und den Preis der zu demselben Preise per 1 Kilogramm verkauften Schweine zu enthalten.

§. 47.

Tränken und Füttern der Schweine am Markttage.

In der Schweinehalle eingestellte Thiere dürfen von Beginn des Markttages an bis zum Schlusse des Marktes weder gefüttert noch getränkt werden.

§. 48.

Entfernung der verkauften Schweine aus der Halle.

Die verkauften Schweine sind binnen 24 Stunden aus der Halle zu entfernen.

§. 49.

Zu- und Abfuhr der Schweine vom Markte.

Schweine dürfen durch die Straßen der Stadt nur im ungefesselten Zustande und auf geeigneten Wägen zu- und abgeführt werden.

V. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Schafmarkt.

§. 50.

Verkaufsplatz.

In die Schafhalle und in die dazu gehörigen offenen Stände dürfen blos lebende Schafe zum Verkaufe gebracht werden.

§. 51.

Markttage.

Der Schafmarkt wird nur einmal in der Woche, und zwar am Donnerstag abgehalten. Wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, so wird der Tag auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Der Marktverkehr beginnt um 9 Uhr Vormittags und endet um 4 Uhr Nachmittags. Der Markt hat während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern.

§. 52.

Einstellung der vor dem Markttage einlangenden Schafe.

Schafe, welche vor dem Markttage einlangen, sind in die offenen Stände oder in die Kinderstallungen einzustellen.

§. 53.

Anweisung der Verkaufsplätze.

Die Verkaufsplätze werden nach Maßgabe der vom Marktcommissariate hierüber zu erlassenden Anordnung angewiesen.

§. 54.

Einheit beim Verkaufe.

Als Einheit für den beim Verkaufe festzusetzenden Preis ist zu Grunde zu legen, und zwar beim Verkauf nach Lebend- oder Schlachtgewicht das Gewicht von 1 Kilogramm, beim Verkauf nach Paar — das Paar.

§. 55.

Au- und Abfuhr der Thiere durch die Stadt.

Schafe dürfen durch die Straßen der Stadt nicht getrieben, sondern nur in ungefesseltem Zustande auf geeigneten Wagen geführt werden.

§. 56.

Verkauf lebender Ziegen.

Die in den §§. 50—55 enthaltenen Bestimmungen haben auch bezüglich der auf den Markt gebrachten lebenden Ziegen zu gelten.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend die Marktagenten am Wiener Centralviehmarkte in St. Marg.

§. 57.

Bestellung der Marktagenten.

Die Bestellung der Marktagenten erfolgt im Wege der Concursauschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbsbehörde; diese Bestellung unterliegt vor der Vollziehung der Bestätigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

Als Marktagenten werden nur solche Personen bestellt, welche mindestens 24 Jahre alt, von unbescholtenem Lebenswandel, vollkommen vertrauenswürdig und eigenberechtigt sind, die erforderlichen fachmäßigen und commerciellen Kenntnisse besitzen und eine Caution im Betrage von 5000 fl. leisten. Diese Caution wird vom Magistrate in Verwahrung genommen.

Zur Legitimation erhalten die Marktagenten das vom Magistrate ausgefertigte Bestellungsdecret und außerdem eine auf ihren Namen lautende Legitimationskarte. Die Marktagenten werden vom Magistrate in Eid genommen.

§. 58.

Anzahl und Geschäftsordnung der Marktagenten.

Die Gesamtzahl der für den Centralviehmarkt zu bestellenden Marktagenten wird seitens des Magistrates nach Maßgabe des Bedarfes und Einholung der Genehmigung der k. k. n. ö. Statthalterei festgesetzt.

Sämmtliche Marktagenten haben auf Grund einer von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnung einen Verband zu bilden. Derselbe unterliegt nach vorheriger Anhörung der Gemeinde der Genehmigung der Statthalterei.

Die Geschäftsordnung hat die Grundsätze zu enthalten, nach welchen den einzelnen Marktagenten die Besorgung der Geschäfte und Vermittlung der Verkäufe hinsichtlich der an die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einlangenden Marktartikel zugetheilt wird. Im Falle, daß Parteien Auftrag geben, die Besorgung der Geschäfte und die Vermittlung der Verkäufe bezüglich ihrer Marktartikel bestimmten Agenten zuzutheilen, ist diesen Aufträgen insoweit nachzukommen, als dies nach den Grundsätzen zulässig ist, welche behufs Hintanhaltung der Ueberbürdung einzelner Agenten durch derartige Aufträge in die Geschäftsordnung aufzunehmen sind.

Die Geschäftsordnung hat ferner die Grundsätze festzustellen, nach welchen die einzelnen Agenten auf die Vermittlungsgebühren Anspruch haben.

Bis zur erfolgten Genehmigung der Geschäftsordnung hat ein vor Beginn der Wirksamkeit der Marktordnung von den Agenten zu wählender Obmann unter Genehmigung des Marktcommissariates die Vertheilung der Geschäfte und die Festsetzung des Anspruches auf die Vermittlungsgebühren zu besorgen.

§. 59.

Verkaufsvermittlung.

Die Marktagenten haben mit Ausschluß aller anderen Personen das Recht, auf dem Centralviehmarkte den Verkauf von Marktartikeln jeder Gattung, welche bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einlangen, nach Maßgabe der erhaltenen allfälligen Parteiaufträge (§. 77) und der Bestimmungen dieses Abschnittes der Marktordnung zu vermitteln.

Die Marktagenten dürfen bezüglich jener Marktartikel, welche nicht bei der Cassa einlangen, weder Geschäfte besorgen, noch Verkäufe vermitteln.

§. 60.

Uebernahme und Unterbringung der Marktartikel.

Die Marktagenten haben der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa in Beziehung auf die Uebernahme und Unterbringung der einlangenden Marktartikel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Hand zu gehen.

§. 61.

Die Marktagenten haben behufs Bezuges der ihnen zugewiesenen Marktartikel (§. 58) die betreffenden, mit der Uebernahmebestätigung der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa versehenen Aviso- und Bezugsscheine der Transportanstalten, beziehungsweise die allfällig ertheilten besonderen Parteiaufträge (§. 77) persönlich bei der Cassa entgegenzunehmen.

§. 62.

Die Marktagenten haben sodann die ihnen zugewiesenen Marktartikel zu beziehen oder zu übernehmen, die Einstellung der Thiere zu besorgen, die Fütterung und Pflege derselben zu veranlassen, die Unterbringung der Thiere und Feilschaften an den zum Verkaufe bestimmten Plätzen zu besorgen und alle in Ansehung dieser Artikel vorgeschriebenen sanitäts- und marktpolizeilichen Förmlichkeiten zu erledigen.

Sollten bei dem Bezuge oder der Uebernahme der Marktartikel oder späterhin Umstände eintreten, welche zur Wahrung der Interessen der Parteien eine Vorkehrung oder die Ertheilung von Nachrichten an die Parteien, beziehungsweise die Einholung von Verfügungen der letzteren nothwendig machen, so hat der betreffende Marktagent sofort die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa hievon zu verständigen, allfällige keinen Aufschub duldende Maßregeln aber selbst zu treffen. Insbesondere sind die Marktagenten verpflichtet, falls bei der Revision der vorgeschriebenen Gesundheitscertificate Anstände und Mängel vorkommen, sich sofort mit dem Marktcommissariate ins Einvernehmen zu setzen und hierüber behufs Behebung der Anstände an die Cassa zu berichten.

§. 63.

Allgemeine Amtspflichten.

Die Marktagenten dürfen weder für ihre Rechnung — sei es unter ihrem eigenen, sei es unter fremdem Namen — einen Handel mit Vieh oder sonstigen auf diesem Markte zugelassenen Waaren betreiben, noch sich bei den durch sie besorgten Geschäften oder vermittelten Verkäufen irgendwie betheiligen.

Sie haben sich der Besorgung jener Geschäfte und Vermittlung jener Verkäufe strengstens zu enthalten, hinsichtlich deren der begründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung dritter Personen geschlossen werden sollen, desgleichen von Geschäften und Verkäufen, die zur Umgehung der Seuchenvorschriften, Irreführung der Behörden oder absichtlichen Uebervortheilung von dritten Personen führen können.

§. 64.

Die Marktagenten sind verpflichtet, die von ihnen zu besorgenden Geschäfte und zu vermittelnden Verkäufe mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles Desjenigen, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte, zu besorgen.

Die Marktagenten haben die Verkaufsvermittlung persönlich zu betreiben und dürfen sich hiezu eines Gehilfen nicht bedienen.

Die Uebernahme der Kaufschillinge ist den Marktagenten strengstens untersagt.

Der Umfang der Haftung der Marktagenten gegenüber den Parteien und der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa wird im §. 80 bestimmt.

§. 65.

Vermittlungsgebühr.

Für jeden von einem Marktagenten pflichtmäßig vermittelten Verkauf ist von Demjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden (§. 76) eine Vermittlungs-

gebühr im Betrage von $\frac{1}{4}$ Percent des Bruttokaufpreises zu entrichten. Diese Gebühr ist jedoch nur dann fällig, wenn der Verkauf wirklich abgeschlossen wurde.

Von den Käufern dürfen die Marktagenten unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Die Vermittlungsgebühren werden von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eingehoben und den einzelnen Marktagenten nach Maßgabe ihres Anspruches (§. 58) monatlich nachhinein ausbezahlt.

Die Abänderung der Vermittlungsgebühren unterliegt nach Vernehmung der Gemeinde der Genehmigung der beteiligten Ministerien.

§. 66.

Tagebuch.

Die Marktagenten sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphirt und von dem Magistrate beglaubigt sein muß.

Die erforderliche Anzahl dieser Tagebücher wird vom Magistrate an den Obmann der Marktagenten zur Einhändigung an Letztere übergeben.

In dieses Tagebuch haben die Marktagenten alle von ihnen abgeschlossenen Geschäfte, ohne Unterschied, nach jedem Markttag, nach der Zeitfolge ihres Abschlusses mit einer besonderen durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung, ohne Abänderungen, Radierungen oder Correcturen, Zweifel erregende Abkürzungen oder leer gelassene Räume, einzutragen.

Die Eintragung in das Tagebuch muß enthalten:

- a) Die Namen des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden, oder deren Firma;
- b) Jahr, Monat und Tag des Abschlusses;
- c) den Inhalt des Vertrages mit Angabe der Anzahl der verkauften Schlachtthiere, deren Race und Qualität (ob Mast- oder Weidewieh), der Stückzahl der Viehpartie, von welcher die abverkauften Thiere stammen, der Anzahl, Gattung oder sonstigen Eigenschaften anderer verkaufter Marktartikel, des erhobenen Gewichtes, des Preises für die Verkaufseinheit, der verabredeten Bedingungen (z. B. Percentabzuges), wobei insbesondere anzugeben ist, ob der Kauf gegen Baarzahlung oder auf Credit erfolgt ist.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§. 67.

Schlußbriefe.

Die Marktagenten sind ferner verpflichtet, dem Käufer über den abgeschlossenen Verkauf sofort einen Schlußbrief der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa auszufolgen und einen gleichlautenden an die Cassa gerichteten Gegenbrief des Käufers entgegen zu nehmen.

Diese Schlußbriefe müssen die in dem §. 66 bezeichneten Thatsachen enthalten. Den Gegenbrief des Käufers haben die Marktagenten ohne Verzug der Cassa zu übersenden.

§. 68.

Einsicht in die Tagebücher und Auszüge aus denselben.

Die Marktagenten dürfen nur die Marktbehörde, ferner die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa oder das Gericht in das Tagebuch und ihre sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen. Will eine Partei Einsicht nehmen, so muß das in einer Weise geschehen, daß sie nur von dem sie betreffenden Verkäufe die erforderliche Kenntniß erlangt.

Auszüge aus dem Tagebuche, welche die Marktagenten über Verlangen der Parteien zu ertheilen haben, dürfen nur dasjenige enthalten, was in Ansehung des die betreffenden Parteien angehenden Verkaufes eingetragen ist.

§. 69.

Verwahrung des Tagebuches durch den Obmann.

Wenn ein Marktagent stirbt, austritt, von seiner Dienstleistung ganz entsetzt oder auch nur zeitweise enthoben wird, so ist sein Tagebuch von dem Obmanne in Verwahrung zu nehmen.

Das Gleiche hat zu geschehen bei Ausfertigung eines neuen, anstatt des bisher geführten vorgeschriebenen Tagebuches.

Nach der Abgabe hat der Obmann die begehrten Einsichten (§. 68) zu gestatten und die verlangten Auszüge (§. 68) zu ertheilen.

§. 70.

Strafen.

Marktagenten, welche sich was immer für eine Außerachtlassung der Vorschriften der Marktordnung zu Schulden kommen lassen, werden unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der sonstigen Vorschriften mit Geldbußen bis 400 Gulden belegt und kann denselben die Berechtigung zur Ausübung ihres Amtes zeitweilig oder in den Fällen des §. 71 dauernd entzogen werden. Die von den Marktagenten erlegte Caution haftet für die zuerkannten Geldstrafen und für die gemäß §. 80, Alinea 2, treffenden Ersatzleistungen. Die Caution ist erforderlichenfalls sofort entsprechend zu ergänzen.

§. 71.

Entziehung der Berechtigung insbesondere.

Die dauernde Entziehung der Berechtigung hat einzutreten:

1. Wenn der Marktagent unter seinem wahren oder einem erborgten Namen ein Geschäft für sich unterhandelt, an dem Nutzen eines durch ihn besorgten Geschäftes oder vermittelten Verkaufes auf irgend eine Weise sich betheiliget, vom Käufer irgend eine Entlohnung für den vermittelten Verkauf verlangt oder annimmt, oder dem unerlaubten Zwischenhandel (§. 15) wissentlich Vorschub leistet.

2. Wenn er in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Tagebuch einträgt und dasselbe fälscht.

3. Wenn er die Zahl der eingelangten und zu verkaufenden Schlachtthiere falsch declarirt, über deren Preis falsche Angaben macht, oder Seuchenfälle bei Thieren, obwohl ihm dieselben bekannt sind, verheimlicht.

4. Wenn wiederholte Geldstrafen gegen ihn ohne Erfolg geblieben sind.

5. Wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben oder des Betruges, wegen des im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881 (N. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften bezeichneten Vergehens, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde, endlich wenn derselbe in Concurse verfallen ist.

§. 72.

Verlust der Berechtigung.

Der Verlust der Berechtigung hat ferner einzutreten, wenn der Marktagent zur Verrichtung des Amtes gänzlich unfähig wird, oder in Folge Erkrankung den Obliegenheiten seines

Amtes länger als ein halbes Jahr nicht nachkommen kann, endlich wenn derselbe die ihm aufgetragene Ergänzung der Caution (§. 70) innerhalb der ihm hiezu gestellten Frist nicht vorgenommen hat.

§. 73.

Verhängung der Strafen, Ausspruch über Entziehung und Verlust der Berechtigung.

Die im §. 70 erwähnten Strafen sind vom Magistrate als der Gewerbsbehörde nach den bestehenden Vorschriften zu verhängen; derselbe hat auch den Verlust der Berechtigung in den Fällen des §. 72 auszusprechen. Rücksichtlich der Berufungen gegen solche Erkenntnisse des Magistrates gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§. 74.

Einstweilige Enthebung durch das Marktcommissariat.

Gegen Marktagenten, die sich eines ordnungswidrigen oder excessiven Benehmens auf dem Marktplatze schuldig machen, kann das Marktcommissariat die sofortige einstweilige Enthebung anordnen, ohne daß gegen diese Verfügung eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig wäre.

In diesen Fällen hat jedoch das Marktcommissariat diese Verfügung sogleich dem Magistrate anzuzeigen, welcher berechtigt ist, den betreffenden Marktagenten zeitweilig seines Amtes zu entheben.

VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa.

§. 75.

Errichtung der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa.

Auf dem Wiener Centralviehmarke in St. Marx wird die „Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa“ errichtet, welche die in der Marktordnung ihr zugewiesenen Geschäfte zu besorgen hat.

Zur Errichtung dieser Cassa und zur Besorgung der Geschäfte derselben wird von der k. k. Regierung im Wege der Offertverhandlung ein Geldinstitut bestellt, welches die erforderlichen Geldmittel beizuschaffen hat und hinsichtlich seiner Geschäftsgebarung der Controle der k. k. Regierung unterliegt, hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung der Marktbehörde untersteht.

§. 76.

Verkauf durch die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa verkauft die an sie eingesendeten oder ihr übergebenen Marktartikel im eigenen Namen für Rechnung der die Marktartikel einsendenden oder übergebenden Parteien durch Vermittlung der Marktagenten.

Die Cassa ist, die Fälle der §§. 88 und 97 ausgenommen, nicht berechtigt, für eigene Rechnung, sei es im eigenen Namen oder mittelst dritter Personen durch Käufe oder Verkäufe von Marktartikeln Geschäfte zu machen.

§. 77.

Einsendung oder Uebergabe der Marktartikel. — Ertheilung besonderer Aufträge.

Kommen Marktartikel mittelst einer Transportanstalt zu Markte, so sind die betreffenden Frachtbriefe an die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa zu adressiren. Kommen die Marktartikel in anderer Weise zu Markte, so sind dieselben der Cassa zu Handen der Marktagenten zu übergeben. (§§. 61 und 62.)

Besondere Aufträge seitens der die Marktartikel zum Verkaufe einsendenden oder übergebenden Parteien hinsichtlich der zu besorgenden Geschäfte und Verkäufe (insbesondere betreffend Verkaufsvermittlung durch einen bestimmten Agenten, oder Fütterung, Art des Verkaufes, Preislimito u. dgl.) sind der Cassa rechtzeitig bekannt zu geben, beziehungsweise den Marktagenten bei Uebergabe der Marktartikel mitzutheilen. Während des Marktes zu ertheilende Aufträge sind entweder der Cassa, welche hievon den betreffenden Marktagenten ohne Verzug in Kenntniß zu setzen hat, oder dem Marktagenten selbst bekannt zu geben.

§. 78.

Beibringung von Pässen und Certificaten.

Insoweit die Marktordnung eine vorherige Anmeldung der Marktartikel vorschreibt und die Beibringung von Pässen, beziehungsweise Certificaten oder anderen Begleiturfunden durch die bestehenden Vorschriften gefordert wird, ist die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa rechtzeitig zu verständigen, beziehungsweise mit den erforderlichen Urkunden zu versehen, widrigens dieselbe für die Folgen eines diesfälligen Versäumnisses nicht einzustehen hat.

§. 79.

Bezahlung der Spesen.

Die auslaufenden Fracht- und sonstigen Transportgebühren, die Kosten der Ausladung und Unterbringung, der Fütterung und Pflege, einschließlich der Marktgebühren aller Art und sonstige Spesen bestreitet die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa bezüglich der an sie zum Verkaufe gelangten Marktartikel verschußweise und direct.

§. 80.

Haftung der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und der Marktagenten.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa haftet den ihr Marktartikel zum Verkaufe einsendenden oder übergebenden Parteien für die Ausführung der zu besorgenden Geschäfte gemäß der ertheilten Aufträge und der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Marktagent haftet den Parteien für die Erfüllung der ihm bei der eigentlichen Verkaufsvermittlung gemäß des VI. Abschnittes dieser Marktordnung obliegenden Verpflichtungen.

Die Marktagenten sind der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa für die Erfüllung der ihnen nach den §§. 61 und 62 zukommenden Obliegenheiten verantwortlich.

§. 81.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist berechtigt, für alle sie aus einem Verschulden eines Marktagenten treffenden Ersatzeleistungen von diesem Marktagenten Schadloshaltung zu fordern und sich hiefür aus den demselben zukommenden Vermittlungsgebühren bezahlt zu machen.

§. 82.

Verkäufe, die nicht durch Marktagenten vermittelt wurden. — Verkaufsanzeigen.

Bezüglich jener Marktartikel, welche nicht von der Vieh- und Fleischmarktcassa durch Vermittlung der Marktagenten verkauft wurden, hat die Cassa die Kauffschillinge an die Verkäufer auszubezahlen. Zu diesem Behufe ist jeder derartige Verkauf bei von der Cassa hiefür zu bestellenden Organen von den Parteien anzumelden. Diese Organe haben die verkauften Marktartikel für die Cassa behufs Ausfolgung an den Käufer zu übernehmen und dem Verkäufer, sowie dem Käufer eine gleichlautende an die Cassa gerichtete Verkaufsanzeige zu behändigen. Diese Verkaufsanzeigen haben die Namen des Käufers und Verkäufers, sowie die übrigen im §. 66 angeführten Thatsachen zu enthalten.

§. 83.

Verkaufsgebühren und Sconto.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist berechtigt, bezüglich der an sie zum Verkaufe gelangten Marktartikel für die von ihr besorgten Geschäfte die Verkaufsgebühr von den Committenten und bezüglich der nicht an sie zum Verkaufe gelangten Marktartikel für die Auszahlung der Kauffchillinge den Sconto von den Verkäufern durch Abzug vom Kauffchillinge einzuheben.

Die Verkaufsgebühr und der Sconto werden auf Grund der behufs Bestellung des Geldinstitutes (§. 75) durchgeführten Offertverhandlung bestimmt.

§. 84.

Ausbezahlung der Kauffchillinge an die Committenten.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist verpflichtet, die Kauffchillingebeträge für die an sie zum Verkaufe gelangten Marktartikel nach Abzug der Verkaufsgebühren, der für die Marktagenten entfallenden Vermittlungsgebühren und sämtlicher die Verkäufer treffenden Spesen unter Ertheilung der bezüglichen Abrechnung binnen längstens 24 Stunden nach Schluß des Marktes den Committenten einzusenden oder über Wunsch derselben gutzubringen.

Sind jedoch die Committenten auf dem Markte anwesend, so muß die Ausfolgung der erübrigenden Kauffchillingebeträge an dieselben ohne Verzug nach Abschluß der betreffenden Verkäufe und jedenfalls noch im Laufe des Markttages geschehen.

§. 85.

Ausbezahlung der Kauffchillinge an die Verkäufer.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa ist verpflichtet, bezüglich der nicht an sie zum Verkaufe gelangten Marktartikel die Kauffchillinge nach Abzug der Marktgebühren und des Sconto den Verkäufern gegen Uebergabe der Verkaufsanzeige sofort und jedenfalls noch im Laufe des Markttages auszufolgen.

§. 86.

Ausbezahlung bei Verkäufen nach Schlachtgewicht auf dem Rindermarkt.

Bei Verkäufen, welche auf dem Rindermarkte nach Schlachtgewicht abgeschlossen werden, hat die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa in den Fällen der §§. 84 und 85 eine a conto-Zahlung auf den Kauffchilling im Betrage des annähernden Werthes der Marktartikel zu leisten und den restlichen Kauffchilling nach Bekanntgabe des Schlachtungsergebnisses auszuführen.

§. 87.

Käufe gegen Baarzahlung und auf Credit.

Die Käufe auf dem Centralviehmarkte erfolgen theils gegen Baarzahlung, theils auf Grund von bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa eröffneten Crediten.

Alle Kauffchillinge sind bei der Cassa einzuzahlen.

§. 88.

Kauf gegen Baarzahlung.

Wurde ein Kauf gegen Baarzahlung abgeschlossen, so ist der entfallende Kauffchilling unter Vorweisung des Schlußbriefes, beziehungsweise der Verkaufsanzeige bis zum Schluß des Marktes bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einzuzahlen und sind die gekauften Marktartikel sodin in Empfang zu nehmen.

Hat der Käufer die Zahlung bis zum Schlusse des Marktes nicht geleistet, so ist die Cassa berechtigt, eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ per Mille des Kauffchillings von dem Käufer einzuheben

und, wenn der fällige Kaufpreis nicht am nächsten Tage einbezahlt ist, von demselben die Zinsen wie bei einem auf Credit abgeschlossenen Kaufe sammt dem Regiebeitrage zu berechnen,

Wurde die Zahlung bis zum Beginne des nächsten Marktes nicht geleistet, oder wurden die gekauften Marktartikel bis dahin von dem Käufer nicht in Empfang genommen, so ist die Cassa berechtigt, die betreffenden Marktartikel verkaufen zu lassen, und sich aus dem Erlöse für ihre Forderungen zu befriedigen.

§. 89.

Kauf gegen Baarzahlung nach Schlachtgewicht auf dem Rindermarkte.

Wurde ein Kauf auf dem Rindermarkte nach Schlachtgewicht gegen Baarzahlung geschlossen, so hat der Käufer eine a conto-Zahlung im Betrage des annähernden Werthes der Marktartikel zu leisten und den sich ergebenden Rest des Kaufschillings zuzüglich der bei Creditverkäufen zu berechnenden Zinsen nach vollzogener Schlachtung einzuzahlen.

§. 90.

Einräumung von Personalcrediten.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa hat Fleischhauern und Fleischselchern, welche ihre Gewerbe in dem im §. 2 bezeichneten Marktgebiete betreiben, zum Ankauf von Schlacht- und Stechvieh auf dem Centralviehmarkte Personalcredite einzuräumen.

Die Festsetzung der Höhe der einzuräumenden Credite erfolgt durch die Cassa mit Rücksicht auf die Creditsfähigkeit der Creditwerber und auf den durchschnittlichen vierzehntägigen, beziehungsweise bei Fleischselchern auf den sechswochentlichen Bedarf derselben an Schlacht- und Stechvieh.

Es bleibt übrigens der Cassa unbenommen, Fleischhauern und Fleischselchern auch zum Ankaufe anderer Marktartikel und anderen Käufern zum Ankaufe von Marktartikeln überhaupt Personalcredite einzuräumen.

§. 91.

Das Ansuchen um Eröffnung des im §. 90 bezeichneten Credites ist schriftlich bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa mittelst der von derselben unentgeltlich zu beziehenden Formularien einzubringen.

Die Erledigung über diese Einschreiten hat spätestens binnen acht Tage zu erfolgen.

§. 92.

Im Falle der Bewilligung des angeforderten Credites hat der Creditwerber unter gleichzeitiger Annahme des bewilligten Credites einen Deckungswechsel, lautend auf den Höchstbetrag des bewilligten Credites nebst einer Erklärung einzubringen, durch welche die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa in die Lage versetzt wird, im Bedarfsfalle von dem Wechsel gegen ihn Gebrauch zu machen.

§. 93.

Einräumung von Crediten gegen Sicherstellung.

Die Einräumung von nicht gemäß §. 90 bewilligten Crediten kann die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa von der Bestellung einer entsprechenden Menge Schlacht- oder Stechviehs als Faustpfand oder von einer anderen geeigneten Sicherstellung abhängig machen.

Das verpfändete Vieh steht auf Gefahr und Kosten des Pfandbestellers und ist die Cassa berechtigt, dasselbe bei Nichterfüllung der Zahlungsverbindlichkeit verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse unmittelbar zu befriedigen.

§. 94.

Zahlung der creditirten Beträge.

Die auf Grund eingeräumter Credite der Wiener Vieh- und Fleischmarktcaffa geschuldeten Beträge sind am Tage nach Ablauf der Creditfrist zahlbar. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung am darauffolgenden Werktag zu geschehen.

§. 95.

Erfolgt die Zahlung am Verfallstage nicht, so ist die Wiener Vieh- und Fleischmarktcaffa berechtigt, die weitere Creditgewährung an den im Verzug befindlichen Schuldner einzustellen.

§. 96.

Zinsen und Regiebeitrag.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcaffa ist berechtigt, von den auf Grund der eröffneten Credite ihr geschuldeten Beträgen Zinsen, sowie einen Regiebeitrag, deren Höhe auf Grund der behufs Bestellung des Geldinstitutes (§. 75) durchgeführten Offertverhandlung bestimmt wird, einzuheben.

§. 97.

Kauf auf Credit.

Wurde ein Kauf auf Credit abgeschlossen, so ist derselbe vom Käufer unter Vorweisung des Schlußbriefes, beziehungsweise der Verkaufsanzeige bis zum Schlusse des Marktes bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcaffa anzumelden, und sind die gekauften Marktartikel sohin in Empfang zu nehmen.

Hat der Käufer den Kauf bis zum Schlusse des Marktes nicht angemeldet, so ist die Caffa berechtigt, eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ per Mille des Kaufschillings von dem Käufer einzuheben.

Ist die Anmeldung des Kaufes bis zum Beginne des nächsten Marktes nicht erfolgt oder wurden die gekauften Marktartikel bis dahin von dem Käufer nicht in Empfang genommen, so ist die Caffa berechtigt, die betreffenden Marktartikel verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse für ihre Forderungen zu befriedigen.

§. 98.

Uebergabe der gekauften Marktartikel.

Nach erfolgter Einzahlung des Kaufpreises (§§. 88 und 89) oder Anmeldung des auf Credit abgeschlossenen Kaufes (§. 97) wird dem Käufer von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcaffa die Verständigung hierüber an den betreffenden Marktagenten oder das betreffende Uebernahmsorgan (§. 82) durch Abstempelung auf dem Schlußbrief, beziehungsweise der Verkaufsanzeige ertheilt, auf Grund welcher der Marktagent oder das Verwahrungsorgan dem Käufer die Marktartikel übergibt, und das Marktcommissariat die Abtriebsbewilligung für jene Marktartikel, welche einer solchen bedürfen, ertheilt.

§. 99.

Ertheilung von Vorschüssen.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktcaffa ertheilt auf die ihr zum Verkaufe eingesendeten oder übergebenen Marktartikel Vorschüsse.

Die Höhe der zu ertheilenden Vorschüsse und die sonstigen Bedingungen der Vorschussertheilung sind von dem Uebereinkommen mit der Wiener Vieh- und Fleischmarktcaffa abhängig.

**Kaiserliche Verordnung vom 16. September 1883,
betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berech-
tigung dieser Gewerbe.**

(R. G. Bl. vom 27. September 1883, Nr. 147.)

Nachdem die im §. 23, Alinea 2 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht auf die Baugewerbe im verfassungsmäßigen Wege noch nicht zu Stande gekommen sind, finde Ich auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) unter Einschränkung der Bestimmung des Art. IV des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) zu verordnen, daß die Bestimmungen des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), sowie der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1875 (R. G. Bl. Nr. 16), betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zur Erlangung der Concession für das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe und den Berechtigungsumfang der einzelnen Kategorien von Baugewerben auch nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) bis zur Erlassung der im §. 23 dieses Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise bis zur Wirksamkeit derselben zu gelten haben.

Diese Verordnung tritt mit dem Gesetze vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) gleichzeitig in Wirksamkeit.

Wien, am 16. September 1883.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Niemialkowski m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Conrad m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

**Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 17. September 1883,**

betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 28. September 1883, Nr. 148.)

Auf Grund des §. 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die nachfolgenden Gewerbe mit den im §. 1, Absatz 3, enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßige bezeichnet, nämlich die Gewerbe der:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstreicher und Lackierer; 2. Bäcker; 3. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonage-Arbeiter; 4. Bürstenbinder; 5. Drechsler und Meerschaaumbildhauer, Pfeifenschneider; 6. Erzeuger musikalischer Instrumente (Clavier, Orgel, Harmonium u. dgl.; Blechinstrumente; Flöte, Clarinette, Fagot, Oboe; Violine, Violon, Violoncello; Guitarre Zither u. dgl.); 7. Faßbinder; 8. Feinzeugschmiede, Messerschmiede; 9. Fleischhauer; 10. Fleischselcher; 11. Friseur, Kaseure und Perrückenmacher; 12. Glaser; 13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter; 14. Gold-, Silber- und Metallschläger; 15. Gürtler und Bronzewaarenherzeuger; 16. Hafner; 17. Handschuh- und Bandagenmacher; 18. Hutmacher; 19. Kamm- und Fächermacher, Weinschneider; 20. Kleidermacher; 21. Korbflechter; 22. Kürschner; | <ol style="list-style-type: none"> 23. Kupferschmiede; 24. Lebzelter und Wachszieher; 25. Metall- und Zinngießer; 26. Mechaniker (Fein- oder Präzisionsmechaniker) und Optiker; 27. Plattirer; 28. Posamentirer; 29. Rothgärber; 30. Schlosser; 31. Schuhmacher; 32. Siebmacher und Gitterstricker; 33. Sonnen- und Regenschirmmacher; 34. Spängler; 35. Tapezirer; 36. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Rappenschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher; 37. Tischler; 38. Uhrmacher; 39. Vergolder; 40. Wagner; 41. Wagenschmiede; 42. Wagensattler; 43. Weißgärber; 44. Ziegel- und Schieferdecker; 45. Zimmermaler; 46. Zuckerbäcker und Kuchenbäcker. |
|---|--|

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem citirten Gesetze in Kraft.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. September 1883,

betreffend die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe sich als Lehrling und als Gehilfe in demselben Gewerbe oder einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe verwendet haben muß.

(R. G. Bl. vom 28. September 1883, Nr. 149.)

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

Um ein handwerksmäßiges Gewerbe antreten und selbständig betreiben zu können, muß der Bewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), darthun, daß er sich als Lehrling und als Gehilfe in demselben Gewerbe oder einem analogen Fabriksbetriebe verwendet hat.

Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei Jahre betragen und den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsversammlungen nach Maßgabe des §. 119 b, Punkt f) des obigen Gesetzes zu, in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen, welche in die Statuten der betreffenden Genossenschaft aufzunehmen sind. Wo und insoferne die Genossenschaftsversammlungen solche Beschlüsse nicht gefaßt haben, ist die Bestimmung der Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Grenzen Gegenstand des freien Uebereinkommens.

Die Verwendung als Gehilfe (beziehungsweise Fabriksarbeiter) muß mindestens zwei Jahre betragen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem citirten Gesetze in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für
Cultus und Unterricht vom 17. September 1883,

betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

(R. G. Bl. vom 28. September 1883, Nr. 150.)

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung wird für die nachbezeichneten handwerksmäßigen Gewerbe die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten festgestellt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritt und selbstständigen Betriebe der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen.

1. In Betreff des Drechslergewerbes:

das Zeugniß der Fachschulen für Holzindustrie in Grulich, Tachau, Niva, Wallachisch-Meseritsch, Zakopane und Chrudim, ferner der Fachabtheilungen für Holzindustrie an den Staatsgewerbeschulen zu Graz und Innsbruck, und an der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg;

2. in Betreff des Handwerkes der Faßbinder:

das Zeugniß der Fachschule in Bergreichenstein;

3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede, Messerschmiede:

das Zeugniß der Fachschulen in Klagenfurt, Königgrätz, Komotau und Steyr, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag;

4. in Betreff des Handwerkes der Glaser:

das Zeugniß der Fachschulen in Haida und Steinschönau;

5. in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronzewaarenherzeuger:

das Zeugniß der Fachschulen in Haida, Steinschönau, Gablonz, sowie der Goldschmiedeschule in Prag;

6. in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter:

das Zeugniß der Goldschmiedeschule in Prag und der Eiselirschule an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

7. in Betreff des Handwerkes der Hafner:

das Zeugniß der Fachschulen in Teplitz, Tetschen, Znaim und der kunstgewerblichen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Graz;

8. in Betreff des Handwerkes der Kupferschmiede:

das Zeugniß der Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag;

9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser:

das Zeugniß der Fachschulen in Klagenfurt, Königgrätz und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag;

10. in Betreff des Handwerkes der Tischler:

das Zeugniß der Fachschulen in Grulich, Hallein, Hallstadt, Königsberg, Mariano, Villach, Wallachisch-Meseritsch, Wallern, Wolfsberg, Zakopane, Chrudim, Niva, Bruck an der Mur, ferner der Fachschulen für Holzindustrie an den Staatsgewerbeschulen zu Graz, Salzburg und Innsbruck und an der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg, endlich das Zeugniß der niederen Fachschule der Specialcourse für Möbel- und Bautischlerei am technologischen Gewerbemuseum in Wien;

11. in Betreff des Handwerkes der Uhrmacher:

das Zeugniß der Fachschule in Karlstein;

12. in Betreff des Handwerkes der Wagner:

das Zeugniß der Fachschule in Bergreichenstein.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem citirten Gesetze in Wirksamkeit.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Minister für Cultus und Unterricht erlassen.

Conrad m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. September 1883,

bezüglich des Nachweises der „besonderen Befähigung“ zum Antritte eines der im §. 15, Punkt 1, 2, 5, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung genannten concessionirten Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 28. September 1883, Nr. 151.)

Auf Grund der §§. 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), wird bezüglich der Erbringung des besonderen Befähigungsnachweises bei den nachstehenden concessionirten Gewerben Folgendes verordnet:

1. Preßgewerbe.

Bewerber um die Concession zu einem der im §. 15 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) unter 1 und 2 erwähnten Gewerbe, müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung, und soferne es sich um Gewerbe handelt, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben, auch über eine genügende fachliche Befähigung durch Beibringung eines Arbeitszeugnisses über eine mehrjährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe vor der Gewerbebehörde ausweisen. Der letztere Nachweis kann durch Beibringung eines Zeugnisses über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen Fachlehranstalt ersetzt werden.

2. Schiffergewerbe.

Bewerber um die Concession zum Schiffergewerbe, das heißt, Personen, welche die Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern gewerbsmäßig betreiben wollen, müssen sich über die nöthigen praktischen Kenntnisse und Eigenschaften ausweisen.

Soferne hinsichtlich einzelner Gewässer besondere Vorschriften bestehen, sind diese hiefür maßgebend.

3. Rauchfangkehrer.

Bewerber um die Rauchfangkehrerconcession müssen sich über die ordentliche Erlernung des Gewerbes durch Beibringung des Lehrzeugnisses, dann über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung durch Beibringung eines Arbeitszeugnisses vor der Gewerksbehörde ausweisen.

4. Canalräumer.

Bewerber um die Concession zum Canalräumergewerbe müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung durch Beibringung eines Arbeitszeugnisses vor der Gewerksbehörde ausweisen.

5. Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen.

Bewerber um die Concession zum Gewerbe der Verfertigung und des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen müssen sich über eine genügende fachliche Befähigung durch specielle, in Fachlehranstalten oder durch praktische Verwendung im Gewerksbetriebe erworbene Kenntnisse unter Beibringung eines Zeugnisses der betreffenden Fachlehranstalt oder eines Arbeitszeugnisses vor der Gewerksbehörde ausweisen.

Soferne es sich um die Concession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schusswaffen handelt, muß der Bewerber, wenn er den Befähigungsnachweis nicht durch ein Zeugniß einer entsprechenden Fachlehranstalt erbringt, überdies die ordentliche Erlernung des Gewerbes durch Vorlage eines Lehrzeugnisses darthun.

6. Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art.

Bewerber um die Concession zum Gewerbe der Verfertigung und des Verkaufes von Feuerwerksmateriale und Feuerwerkskörpern müssen die erforderlichen Kenntnisse der Pyrotechnik durch Nachweis der vorausgegangenen Verwendung in diesem Gewerbe oder der erworbenen chemisch-technischen Fachkenntnisse vor der Gewerksbehörde darthun.

Bewerber um die Concession zur Erzeugung von Sprengpräparaten haben ihre besondere Befähigung nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) darzuthun.

7. Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern.

Bewerber um die Concession zur Darstellung von Giften, zur Verarbeitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken und zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer haben den Nachweis zu liefern, daß sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung ihres beabsichtigten Gewerksbetriebes erforderlichen chemischen Kenntnisse, und durch eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerksbetriebe die nöthigen Fertigkeiten hiezu erworben haben.

Bewerber um die Concession zum Verschleiß von im §. 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60) bezeichneten Giften, haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des §. 2 der ebenerwähnten Verordnung nachzuweisen.

Von den Bewerbern um die Concession zum Verschleiß von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer, insoweit dieselbe hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, wird ein besonderer Befähigungsnachweis nicht gefordert.

8. Ausführung von Gasrohrleitungen, von Beleuchtungsanlagen und von Wassereinleitungen.

Bewerber um eine Concession für die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen, das ist zur Erlangung der Concession als Gas- oder Wassereinleitungsinstallateur, müssen:

1. Die Erlernung des Mechaniker-, oder Schlosser- oder Spänglergewerbes und
2. eine vierjährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten nachweisen.

Für Bewerber, welche die nothwendigen wissenschaftlichen technischen Studien nachzuweisen im Stande sind, genügt jedoch der Nachweis zweijähriger praktischer Verwendung in dem bezüglichen Installationsgewerbe.

Rücksichtlich des Nachweises der besonderen Befähigung zur gewerbsmäßigen Ausführung von Beleuchtungseinrichtungen mittelst Electricität ist die Ministerialverordnung vom 25. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 41) maßgebend.

9. Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln.

Wer die Erzeugung und die Reparatur von Dampfkesseln persönlich betreiben, oder die technische Leitung derselben übernehmen will, hat sich mit einem Zeugnisse einer technischen Fachlehranstalt über die einschlägigen mechanisch-technischen Kenntnisse und über eine vorausgegangene Verwendung beim Gewerbe vor der Gewerksbehörde auszuweisen.

10. Hufbeschlag.

Bewerber um die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages haben den Nachweis ihrer besonderen Befähigung nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 100) zu liefern.

11. Vertilgung von Ratten, Mäusen u. durch gifthältige Mittel.

Bewerber um das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergl. durch gifthältige Mittel müssen sich vor der Gewerksbehörde über die nöthigen Kenntnisse ausweisen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m.p.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom
17. September 1883,

betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Material-
waarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

(R. G. Bl. vom 28. September 1883 Nr. 152.)

Auf Grund des dritten Absatzes des §. 54 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung wird behufs Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten.

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§. 2.

Das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und cosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, sofern dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualificiren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenproducte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

§. 3.

Das Feilhalten und der Verkauf von Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.

§. 4.

Rücksichtlich der nach §. 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels, in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird.

Dabei werden auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Mißbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rückfichtlich des Verkehrs mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60) vollinhaltlich in Wirksamkeit.

§. 6.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 7.

Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 22. September 1883,

mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben abgeändert werden.

(R. G. Bl. v. 9. October 1883, Nr. 156.)

Anlässlich vorgekommener Unglücksfälle bei der Gebarung mit Sprengmitteln, wird verordnet wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 44, 76, 80, 94, 99, 100, 101 und 115 der Verordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

§. 4.

Sprengmittel, sowie deren Unterarten (Sorten) dürfen mit den im 3. und 4. Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen nur dann erzeugt, in Gebrauch genommen oder in Verkehr gesetzt werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.

Die Zulassung zur Erzeugung gilt nur für jene Person oder Unternehmung, welche dieselbe erwirkt hat.

Die Darstellung von Sprengmitteln in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriums-Vorstände insbesondere rückfichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Mißbrauches gestattet.

Für die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, dann für die Untersuchung von Sprengmitteln und für den versuchsweisen Gebrauch von

noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die Bewilligung der l. f. Polizeibehörde, welche das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat, erforderlich. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn bezüglich der Verlässlichkeit der Person oder anderer die Sicherheit berührender Verhältnisse Anstände dagegen obwalten.

§. 44.

Sprengmittel in einer Menge über 3 Kilogramm müssen in eigene Magazine eingelagert werden.

Diese Magazine sind entweder Fabriks-, oder Verschleiß- oder Verbrauchsmagazine. Die Vertikalität, Construction und Anlage derselben wird theils durch die Maximalmenge der darin zu verwahrenden Sprengmittel, theils durch die Entfernung von gefährdeten Nachbarsobjecten (§. 14) bedingt.

In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Sprengmitteln verwahrt werden, als jene, welche dem behördlich bewilligten Fassungsraum entspricht.

Sprengmittel in einer Menge bis 3 Kilogramm dürfen nur in solchen Verschleißlocalitäten und unbewohnten Räumen aufbewahrt werden, die der Gewerksbehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind.

§. 76.

Jede Sprengmittelsendung muß mit einem Geleitscheine versehen sein.

Bei Sendungen, die vom Erzeuger oder concessionirten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung (§. 71) die Stelle des Geleitscheines.

Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt, durch dasselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, müssen mit Geleitscheinen versehen sein, deren Ausfertigung beim Ministerium des Innern anzufuchen ist.

Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der l. f. Polizeibehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung (§. 99) vidirt sein muß.

Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidirung nicht.

Für die Versendung von Sprengmitteln ist jene Transportart zu wählen, die unter den obwaltenden Umständen die größte Sicherheit bietet.

§. 80.

Sprengmittel und Personen dürfen auf demselben Fuhrwerke nicht gleichzeitig befördert werden.

Ein jeder mit Sprengmitteln beladener Wagen muß durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden.

Die Fahrt hat nur im Schritt zu geschehen und muß jeder Transport von mehr als 100 Kilogramm Sprengmittel nebst dem Kutscher noch von einem mit der Behandlung des Stoffes vertrauten Manne begleitet sein.

Dieser Begleiter veranlaßt, wo dies zulässig ist, das Bergen der Feuer; wo dies nicht zulässig ist (Eisenbahnen, Hüttenwerke etc.), hat das Transportpersonale alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Ladung vor jeder Feuersgefahr zu schützen.

Das Personale, das nur aus verlässlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht Tabak rauchen. Landtransporte von Sprengmitteln haben auf guten Straßen und Wegen und mit thun-

lichster Vermeidung von Ortschaften und solchen Straßenstrecken zu geschehen, auf denen ein lebhafter Verkehr besteht, oder in deren Nähe sich feuergefährliche Betriebsobjecte befinden.

In Gegenden, wo Sprengmitteltransporte regelmäßig stattfinden und eine besondere Vorkehrung angezeigt erscheint, hat die Behörde die einzuhaltende Route vorzuschreiben und kundzumachen.

Wo Localrückichten es nothwendig machen, sind mit thunlichster Bedachtnahme auf die Transportverhältnisse überhaupt, in der Kundmachung auch die Stunden zu bestimmen, innerhalb welcher die Transporte stattfinden dürfen.

Ist erhöhte Vorsicht nothwendig, so ist zu verfügen, daß der Transport von Sprengmitteln auf der betreffenden Strecke unter polizeilicher Begleitung stattfinde, und zu dem Ende anzuordnen, daß jeder solche Transport unter Angabe der Zeit des Eintreffens desselben in dem betreffenden Orte und der beförderten Menge von Sprengmitteln der Behörde rechtzeitig angemeldet werde.

Zu den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Amtshandlungen ist die politische Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die l. f. Polizeibehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen, unbeschadet des selbständigen Eingreifens der Ersteren in jenem Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Die nach den Absätzen 7, 8, 9 getroffenen Verfügungen sind im Bezirke und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und nebstdem den betheiligten im Bezirke befindlichen Unternehmungen bekannt zu geben.

§. 94.

Zum Verschleiß dieser Sprengmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche hiezu von der competenten Gewerksbehörde die Bewilligung erhalten haben (§. 8).⁷

Die Concession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann erteilt werden, wenn die geeigneten Localitäten nachgewiesen werden; dieselbe hat die ausdrückliche Hinweisung auf die genaue Beobachtung der für die einzelnen Sprengmittel erlassenen besonderen Vorschriften zu enthalten.

Der Verschleißer ist verpflichtet, Sprengmittel, welche ihm von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden (§. 116) nach Thunlichkeit zu übernehmen.

§. 99.

Sprengmittel dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des §. 101 ausgenommen, nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabsolgt werden.

Diese Ausweise werden von der politischen Bezirksbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der l. f. Polizeibehörde ausgefertigt. Die Gestehungskosten sind von der Partei zu vergüten.

Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengmittel zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benöthigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Bezugsbücher und Bezugsscheine dürfen nur verabsolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist, und die dieser Verordnung entsprechenden Aufbewahrunglocalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung der Sprengmittel vorhanden sind.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen, und in Betreff der bereits bezogenen Sprengmittel die durch die öffentlichen Rückichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Gültigkeitsdauer festzusetzen. Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Gültigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Gültigkeitsdauer auszufertigen, welche drei Monate vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahe gerückt sei. Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Sprengmittelquantum zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Gültigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit. Die Bezugsscheine werden auch ungültig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen wurde.

Auf ungültig gewordene Bezugsausweise dürfen Sprengmittel nicht verahfolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Sprengmittelquantums im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Sprengmittelquantum aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten, und wofern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchte Sprengmittelquantum entweder an den Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der Letzteren abzugeben, oder in der durch die Instruction vorgezeichneten Weise zu vernichten.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb Sprengmittel bezogen wurden, noch unverbrauchte Sprengmittel vorhanden sind.

Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung.

Unberechtigte Besitzer von Sprengmitteln sind in Gemäßheit dieser Verordnung zu bestrafen.

§. 100.

Die Bezugsbücher haben auf den Bezug von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Sprengmitteln zu lauten und haben zu enthalten:

- a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- b) das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betrieb das Sprengmittel fortdauernd benötigt wird;
- c) den Betriebsort;
- d) eventuell die Gültigkeitsdauer.

Die Bezugsscheine haben zu enthalten:

- a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- b) den Zweck des Bezuges;
- c) die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte);
- d) das Quantum;
- e) den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung;
- f) die für den Bezug bestimmte Zeit;
- g) die für die Verwendung bestimmte Zeit.

Bei Erfolgung des Sprengmittels ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte) und das Quantum desselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen.

Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher juxtamäßig derart einzurichten, daß auf den einzelnen Blättern nebeneinanderstehend auf der einen Seite die Bestellung und auf der andern

Seite die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird.

Der Verschleißer ist berechtigt, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Jurtaauschnitte die bestellten Sprengmittel zu erfolgen.

Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen.

Der vom Verschleißer ausgefüllte Jurtaauschnitt ist bei der Abfertigung der Sprengmittelfendung zurückzuleiten, und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittelst Unterflebung (Steg) dauernd anzuhängen.

Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.

§. 101.

Der Verschleißer hat über den Verkauf der Sprengmittel ein Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge, sowie der Ausweis der Bezugsberechtigung, letztere unter Angabe der bewilligenden Behörde, dann des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, beziehungsweise des Bezugsscheines und die Nummer des Jurtaauschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind.

Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge und unter Beziehung derjenigen Documente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl des Geleitscheines (§. 76) und diejenige Behörde, welche den Geleitschein ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen.

§. 115.

Den Partieführern und Arbeitern ist es untersagt, die Sprengmittel in ihre Wohnungen oder in andere als die im nächsten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an Andere hintanzugeben.

Der Arbeitsgeber hat dafür zu sorgen, daß die Verbrauchsmagazine gehörig versperret und beaufsichtigt, daß die Sprengmittel aus denselben durch verlässliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt, und daß die unverbrauchten Sprengmittel von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten verwahrt werden.

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an die Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen zu verzeichnen sind.

Die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen haben, insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenen Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen, und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest kann diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der l. f. Polizeibehörde erteilt werden.

Artikel II.

Die im Umlaufe befindlichen Bezugsbücher sind einzuziehen und sind hiefür nach Maßgabe der Umstände Bezugsscheine mit Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung auszufolgen.

Artikel III.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch rücksichtlich jener Sprengmittel, auf welche im Grunde des §. 7, Alinea 2, die für das Schwarzpulver bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften Anwendung finden.

Laaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 13. Juni
1883 Z. 4616 ex 1882

wegen Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, von welchen eine im Schulhause selbst wohnende Person befallen wurde.

(L. G. u. B. Bl. v. 25. August 1883, Nr. 53.)

Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, von welchen eine im Gebäude einer Volks- oder Bürgerschule selbst wohnende Person befallen wurde, findet der k. k. niederösterreichische Landeschulrath im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei als Landes-sanitätsbehörde im Nachhange zu den Verordnungen vom 3. Jänner 1874 Z. 3145, L. G. Bl. Nr. 6 und vom 26. Jänner 1880, Z. 8119 L. G. Bl. Nr. 6, Nachstehendes anzuordnen:

1. Im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule sind zunächst nur den Leitern der Schulen (Schulleitern, Oberlehrern, Directoren) und den zur Beaufsichtigung und Reinhaltung des Schulhauses unbedingt nothwendigen Dienern Wohnungen einzuräumen.

Die Unterbringung von Naturalwohnungen dieser Personen im Schulgebäude selbst liegt jedoch nicht nur im Interesse der Schule, sondern auch in der Absicht der Anordnung des §. 32 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35.

Den Lehrern und Unterlehrern, welche, sei es durch das Gesetz (§§. 33 und 36 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35), sei es durch freiwilliges Zugeständniß der Gemeinde oder aus irgend einem anderen Titel, eine freie Wohnung zugesprochen ist, sind nach Thunlichkeit außerhalb des Schulgebäudes Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Außer den genannten Schulorganen ist Niemandem die Benützung einer Wohnung im Schulgebäude zu gestatten. Die Verwendung eines Theiles eines zu Schulzwecken gewidmeten Hauses auch für Wohnungen von Privaten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 3. Jänner 1874 Z. 3145, L. G. Bl. Nr. 6 die Privatwohnungen von den eigentlichen Schullocalitäten vollständig getrennt sind.

Die Verwendung von Zinshäusern oder Häusern, in welchen auch nicht zur Schule gehörige Personen wohnen, zu Schulzwecken ist überhaupt möglichst hintanzuhalten und im Allgemeinen nur als eine vorübergehende, provisorische Maßnahme unter den entsprechenden Vorschriften zu gestatten.

2. Alle in einem Schulgebäude untergebrachten Naturalwohnungen von Functionären der Schule sind in der Art zu situiren und anzulegen, daß, wenn schon nicht dauernd, so doch im Falle des Auftretens einer Infectionskrankheit im Bereiche dieser Wohnungen eine vollständige Isolirung derselben von den eigentlichen Schulräumen durchgeführt werden kann.

Die Erfüllung dieser Anordnung ist bei Neubauten wie bei größeren Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen. (§. 20 der Verordnung

des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873 Z. 4816, Ministerial-Berordnungsblatt Nr. 73.)

Bei den bestehenden Schulhäusern ist unter Würdigung der Vermögenkraft der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schulhauses an sich, wie im Verhältnisse zur Ausdehnung der Schule und des Schulortes dahin zu wirken, daß mindestens bei sich darbietender günstiger Gelegenheit die im Schulhause befindlichen Wohnungen von den Schullocalitäten in einer möglichst einfachen und wenig kostspieligen Weise getrennt werden.

3. Ist in der Familie eines im Schulhause selbst wohnenden Schulorganes eine Infectionskrankheit ausgebrochen, so haben der betreffende Bedienstete und alle Mitglieder seiner Familie auf die Dauer der Ansteckungsgefahr sich jedes Verkehrs mit anderen Schulorganen, mit den Schülern und mit deren Familien gänzlich zu enthalten und es ist daher der betreffende Functionär auch vom Schuldienste für so lange zu entbinden, bis durch den Amtsarzt die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie die Durchführung der Desinfection constatirt worden ist.

4. Wenn und insolange die Isolirung einer im Schulhause befindlichen Wohnung, in welcher eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, nicht in einem von der Sanitätsbehörde als zureichend erkanntem Maße hergestellt und entsprechend aufrecht erhalten werden kann, und wenn die Hintanhaltung der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf die Schüler auch auf eine andere von der Sanitätsbehörde gebilligte Art nicht thunlich erscheint, wenn somit die Sanitätsbehörde die Schließung der Schule als unvermeidlich bezeichnet, dann ist diese sofort anzuordnen. Es sind jedoch unverzüglich die nach Lage des speciellen Falles thunlichen Vorkehrungen zu treffen, um die baldigste Wiederaufnahme des Unterrichtes zu ermöglichen.

5. Lehrpersonen an öffentlichen und Privat-, Volks- und Bürgerschulen, wie an Lehr- und Erziehungsanstalten, in deren Familien eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, haben sich für solange der Ertheilung des Unterrichtes in der Schule und des Verkehrs mit der Schule zu enthalten, bis vom Amtsarzte die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit constatirt ist.

6. Ist in einem Schulgebäude eine Infectionskrankheit aufgetreten, ohne daß deshalb der Unterricht ausgesetzt werden mußte, so bleiben zwar selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch aufrecht, bei Verhängung von Strafen für Schulversäumnisse ist jedoch mit Milde und mit Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände vorzugehen.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 7. August 1883 Z. 30.863,

betreffend die Umänderung des Namens der Ortsgemeinden Thaures in Groß-Otten und Thiergarten in Tannenbruck.

(L. G. Bl. vom 29. August 1883, Nr. 54.)

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse der aus den Katastralgemeinden Groß-Otten, Rothfahrn, Thaures, Wörnharts und Zweres bestehenden Ortsgemeinde Thaures im politischen Bezirke Zwettl, Gerichtsbezirk Weitra, die angesuchte Umänderung ihres Namens in Groß-Otten, und der aus den Katastralgemeinden Thiergarten und Tannenbruck bestehenden Ortsgemeinde Thiergarten im politischen Bezirke Zwettl die angesuchte Umänderung ihres Namens in Tannenbruck bewilligt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Gesetz vom 18. August 1883,
betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebühren.**

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und
Residenzstadt Wien.

(L. G. Bl. vom 12. September 1883, Nr. 57.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landesauschuß wird ermächtigt, den Gemeinden, welche auf Grund gesetzlich gefasster
und kundgemachter Beschlüsse der Gemeindevertretungen um die Bewilligung zur Einhebung von
Gebühren für die Todtenbeschau einschreiten, diese Bewilligung bis zum Höchstaussmaße von
1 fl. für die Beschau einer Leiche zu erteilen.

Die Einhebung einer höheren Gebühr kann nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen.

§. 2.

Die Gebühr für die Todtenbeschau fällt in die Gemeindecasse und ist gleich den übrigen
Einnahmen der Ortsgemeinde zu verrechnen. Der Beschauarzt darf eine Entlohnung oder Ent-
schädigung für seine Bemühungen und Auslagen von Parteien weder verlangen noch annehmen
und auch nicht zur Eincassirung der Gebühr verwendet werden.

Seine Entlohnung gehört zu den allgemeinen Auslagen der Ortsgemeinde.

§. 3.

Die Beschaugebühr ist aus dem Nachlasse des Beschauten zu entrichten, in Ermanglung
eines Nachlasses aber von den zur Tragung der Begräbniskosten gesetzlich verpflichteten Per-
sonen und Fonden zu bezahlen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wschl, am 18. August 1883.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

**Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 1. October
1883 Z. 19.703,**

betreffend einen Zusatz zu §. 32 des Statutes für die niederösterreichische Landes-Gebär-
und Findelanstalt vom 30. März 1870.

(L. G. u. B. Bl. vom 1. October 1883, Nr. 71.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August
dieses Jahres den vom niederösterreichischen Landtage mit Sitzungsbeschluß vom 5. Juni 1883
zu §. 32 des Statutes für die niederösterreichische Landes-Gebär- und Findelanstalt vom
30. März 1870 beschlossenen Zusatz, wonach Findlinge, welche sich bei den leiblichen Müttern,

Großmüttern, Tanten oder mütterlichen Blutsverwandten in entgeltlicher Pflege befinden, sowie die nach §. 26, Punkt 4, unentgeltlich oder gegen Erlag von Aufnahmegebühren in die Findelanstaltspflege aufgenommenen Kinder nur eine sechsjährige Findelpflege zu genießen haben, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Anwendung dieser Bestimmung tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 137: Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Juli 1883, betreffend das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung;
- " " 142: Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1883, betreffend die Errichtung eines dritten städt. deligirten Bezirksgerichtes für Civilgerichtsbarkeit in Prag;
- " " 143: Verordnung des Handelsministeriums vom 1. September 1883, womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden.

Im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- " " 51: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Juli 1883 Z. 4901/Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Straning aus dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn und Zuweisung dieser Gemeinde an die Bezirkshauptmannschaft Horn;
- " " 52: Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. August 1883 Z. 36.294, betreffend Beschränkungen im Verkehre mit Neben, Nebenbestandtheilen und sonstigen Gegenständen, welche als Träger der Reblaus bekannt sind;
- " " 60: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. August 1883 Z. 37.897, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungs-Gebühren in der Gemeinde Außdorf an der Donau;
- " " 64: Kundmachung des k. k. Statthalters von Oesterreich unter der Enns vom 7. September 1883 Z. 39.515, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Seizersdorf, Wolfpassing und Bissersdorf von der Ortsgemeinde Pettendorf und die Constituirung von Seizersdorf und Wolfpassing als eine, und von Bissersdorf als eine zweite selbständige Ortsgemeinde;
- " " 73: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. September 1883 Z. 28.280, betreffend die Ertheilung der Autorisation für den zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel der Mitglieder der „Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Wien“ bestellten Inspectors Hugo Hampel.
- " " 76: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. September 1883 Z. 42.649, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Ortsgemeinden Streitdorf, Langschlag und Obrißberg, beziehungsweise die Constituirung von neuen Ortsgemeinden.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Jänner 1883
 Z. 2583, P. Z. 1719,
 betreffend die Beschleunigung der Erhebungen der Zuständigkeit verurtheilter, ausweisloser
 Personen.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. Jänner d. J. Z. 6813, Nachstehendes eröffnet:

Von Seite eines Landtages wurde an das k. k. Justizministerium die Bitte gestellt, zu veranlassen, daß die Bezirksgerichte Verurtheilungen ausweisloser Personen sofort den Substationsgemeindevorstellungen zur Anzeige bringen und letztere auf diese Weise in die Lage setzen, die Verhandlungen wegen Ermittlung der Zuständigkeit der betreffenden Individuen noch während deren Haftzeit einzuleiten, dieselben früher zum Abschluß zu bringen und dadurch die Zeit der Anhaltung und Verpflegung solcher Individuen abzukürzen.

Das k. k. Justizministerium hat nun, um dem Wunsche des Landtages entgegenzukommen, den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an sämtliche Oberlandesgerichte ausgefertigt, wornach die Bezirksgerichte angewiesen werden, die nach den bestehenden Vorschriften den politischen Behörden mitzutheilenden Auskunftstabellen im Sinne des §. 7 der Verordnung vom 8. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44, allsogleich beim Antritte der Strafe des Verurtheilten unter Beilegung aller etwa auf die Zuständigkeit des Verurtheilten Bezug nehmenden Documente der politischen Behörde zu übergeben.

Hievon werden die politischen Bezirksbehörden und die k. k. Polizeidirection in Wien mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Hinblick auf die längere Zeit, welche die Erhebungen über die Zuständigkeit der Ausweislosen häufig dauern, das Schwergewicht der Frage auf die nicht in den Wirkungskreis der Gerichte gehörende, thunlichste Beschleunigung der Erhebungen über die Zuständigkeit falle.

Die politischen Bezirksbehörden haben daher bei Erhalt der Auskunftstabellen das Nöthige mit aller Beschleunigung zu veranlassen.

Ueber weitere bei diesem Anlasse mir ertheilte hohe Weisung werden die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Verhandlungen über die Heimatzuständigkeit, die sich oft mehrere Jahre herumziehen, thunlichst beschleunigt werden.

Ein Hauptgebrechen, welches bei den Heimatsverhandlungen vorkommt, besteht darin, daß die ersten Erhebungen häufig sehr mangelhaft sind, daß sich mit bloßen Aeußerungen der Gemeinden begnügt wird, und daß grundsätzliche Erhebungen erst vorgenommen werden, wenn sie aus Anlaß von Berufungen angeordnet werden.

Es wird daher den Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, daß sie in allen Fällen, in welchen Heimatfragen zur Verhandlung gelangen, alle zur thunlichsten Sicherstellung der Verhältnisse nöthigen Erhebungen auf das Genaueste pflegen und damit ein ordentliches Substrat für die zu fällenden Entscheidungen beschaffen.

Die Aussagen, die in Heimatsachen bei den Gemeinden aufgenommen werden, sind häufig beeinflusst, da die Gemeinden oft bestrebt sind, die Zuweisung von Personen, sei es als heimatberechtigt, sei es als heimatlos hintanzuhalten; ein Umstand, auf den bei den Verhandlungen in erster Instanz viel zu wenig Rücksicht genommen wird.

Ich gewärtige daher, daß sich die Bezirksbehörden stets die fachgemäße und eindringliche Behandlung und Erledigung dieser Verhandlungen sorgfältigst angelegen sein lassen werden.

Der citirte Erlaß des k. k. Justizministeriums ddo. Wien, am 22. December 1882, an sämtliche k. k. Oberlandesgerichte, ad G. Z. 19.540/1882, lautet:

Mit dem hierortigen Erlasse vom 24. Mai 1875 Z. 6719, wurden die Gerichtshöfe angewiesen, die Auskunftstabellen über die Abgeurtheilten, welche die Strafe bei Gericht verbüßen, gleich bei dem Antritte der Strafe den in der Verordnung vom 8. März 1853, N. G. Bl. Nr. 44, bezeichneten politischen Behörden mitzutheilen.

Nachdem sich das Bedürfniß geltend gemacht hat, daß auch die Verurtheilungen, welche von den Bezirksgerichten erfolgen, ungesäumt zur Kenntniß der politischen Behörden gebracht werden, damit im Falle als die Erhebungen der Zuständigkeit der Verurtheilten vorzunehmen ist, mit der Vornahme dieser Erhebungen noch während der Strafzeit der Verurtheilten begonnen werden könne, so wird das k. k. Oberlandesgericht ersucht, die unterstehenden Bezirksgerichte anzuweisen, daß sie die nach den bestehenden Vorschriften den politischen Behörden mitzutheilenden Auskunftstabellen im Sinne des §. 7 der Verordnung vom 8. März 1853, N. G. Bl. Nr. 44, allsogleich beim Antritte der Strafe des Verurtheilten mit Beilegung der etwa vorhandenen, auf die Zuständigkeit des Verurtheilten Bezug nehmenden Documente der politischen Behörde zu übergeben haben.

**Entscheidung des k. k. österr. Oberlandesgerichtes vom 13. Juni 1883,
Z. 39.353/3, M. Z. 259.467,**

über die Klage des L. G. und der E. S. von G. wider B. H. wegen Störung im ruhigen Besitze des Benützungsrechtes des Platzes vor dem Hause Nr. 13 am Hof durch Einplankung und Abgrabung des bisher freien Platzes.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat in der Rechtsache des L. G. und der E. S. von G. durch Dr. K. v. W. wider B. H. durch Dr. M. P. wegen Besitzstörung den hg. Erkenntnißbescheid vom 26. Mai 1883 Z. 35.015, über den Recurs der Kläger in dem Spruche über die Hauptsache zu bestätigen, in Ansehung der Gerichtskosten jedoch abzuändern und zu erkennen befunden: die Kläger seien schuldig dem Beklagten die auf 128 fl. 52 kr. bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Dem was die Hauptsache anbelangt, so bilden nach §. 287 und 288 a. b. G. B. die inneren Straßen, Gassen und Plätze einer Stadt, welche zum öffentlichen Gebrauche und insbesondere zu jenen der Bewohner der Stadt dienen, ein Gemeindegut, die Benützung eines solchen Platzes, sonach auch jene des in Rede stehenden nunmehr zu verbauenden Straßengrundes, geschah daher Seitens der Kläger und derjenigen Personen, welche in deren Interesse den bezüglichen Zugang zum Hause benützten, auf Grund des Jedermann zustehenden Rechtes auf diese Benützung, nicht aber in Folge einer den Klägern speciell zustehenden Berechtigung. Es kann also von einem privatrechtlichen Besitze des Rechtes auf die Benützung dieses Platzes keine Rede sein. Abgesehen hievon ist aber ein solcher Besitz auch darum nicht vorhanden, weil nichts vorliegt, was darauf hinweisen würde, daß die Kläger oder deren Vorbesitzer die Zulassung der Benützung von der Commune Wien als Schuldigkeit gefordert hatten, und daß diese geleistet worden wäre, oder daß eine besondere Gestaltung dieser Benützung aus einem privatrechtlichen Titel erfolgt wäre (§. 313 a. b. G. B.). Die vom Magistrate ertheilte Bewilligung des Baues des Hauses der Kläger ist nicht maßgebend, weil dieselbe in Ausübung des der Commune übertragenen behördlichen Wirkungskreises und nicht von Seite der Commune als der zur Verfügung über den Straßengrund berechtigten juristischen Person erfolgte.

Es besteht sonach kein Rechtsbesitz der Kläger und es mangelt daher das Object der angeblichen Besitzstörung. Es kommt demnach auf die Frage, ob der Geklagte über den fraglichen Straßengrund bereits zu verfügen berechtigt ist, eben so wenig einzugehen, als darauf, ob der Geklagte vor dem Eintritte der Rechtskraft der Baubewilligung mit der Einplankung des Baugrundes und mit der Erdaushebung beginnen durfte.

Uebrigens liegt thatsächlich der Grund der Situierung der nunmehr herzustellenden Bau-lichkeit in der veränderten Fixirung der Baulinie. Diese kann aber nicht durch Anrufung der Gerichte bekämpft werden. Diese Ausführungen rechtfertigen den Spruch in der Hauptsache. Was jedoch den Kostenpunkt anbelangt, so war dem Recurse der Kläger stattzugeben und waren die dem Geklagten zuerkannten Kosten entsprechend herabzusetzen, weil dieselben mit Rücksicht auf die unnöthige Breite der Proceßausführungen des Geklagten vom ersten Richter zu hoch bestimmt worden sind.

Die Kosten des Recurses hat der Geklagte selbst zu tragen, weil der Recurs in der Hauptsache erfolglos war.

Das Urtheil des k. k. städt. delegirten Bezirksgerichtes Innere Stadt lautet, wie folgt:

Ueber die gepflogene Verhandlung wird über die Klage des Herrn L. G. und der Frau E. S. von G. durch Dr. E. K. von W. wider Herrn B. H., Realitätenbesitzer und Bauunternehmer in Wien durch Dr. P. unter freiwilliger Vertretungsleistung der Commune Wien durch Dr. K. wegen Störung im ruhigen Besitze des Benützungsrechtes des Platzes vor dem Hause Nr. 13 am Hof durch Einplankung und Abgrabung des bisher freien Platzes, und begehrten Erkenntnisses, der Geklagte sei schuldig, die von ihm bewirkte Einplankung des bisher freien Platzes vor dem Hause E. Nr. 341 der inneren Stadt Wien (Hof Nr. 13) zu beseitigen, sowie die Abgrabungen, soweit sie den vormals freien Platz betreffen, wieder zu verschütten und sich bis zur Austragung dieser Sache im politischen und ordentlichen Rechtswege jeder ferneren Ausgrabung oder Verbauung dieses Platzes bei einem sonstigen Pönfalle zu enthalten und die Gerichtskosten zu ersetzen zu Recht erkannt:

„Das Klagebegehren habe nicht statt und werde abgewiesen und seien die Kläger schuldig den Geklagten die auf 173 fl. 02 kr. bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Execution zu bezahlen.

Dem insoferne das politische Verfahren zur Erwirkung der nöthigen Baubewilligung auch die Einvernehmung der Nachbarn umfaßt, so soll hiedurch der Bauführer in Kenntniß kommen, ob durch den Bau nicht nachbarliche Eigenthums- und Dienstbarkeitsrechte beeinträchtigt werden, durch deren Geltendmachung er zur Niederreißung des Baues verhalten werden könnte; dadurch jedoch, daß ein Nachbar hiebei dem Baue opponirt, entsteht hieraus für den Bauführer keineswegs die Verpflichtung, den einsprechenden Nachbar zur Ausführung seiner Rechte mittelst Klage aufzufordern, und berechtigt die Unterlassung der Aufforderung die Kläger nicht, den Geklagten wegen Besitzstörung zu belangen, sondern nur nach Maßgabe der §§. 340 und 341 a. b. G. B. das gerichtliche Bauverbot zu fordern.

Insoferne nun, zumal die Kläger sich zur Begründung ihres Klagebegehrens auf die unterlassene Anstellung der Aufforderungsklage berufen, mit vorliegender Klage dieses Bauverbot nach §. 8 der k. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, und §. 340 und 341 a. b. G. B. gefordert wird, muß wieder in Betracht gezogen werden, obschon wegen der unterlassenen Anstellung der Aufforderungsklage dieses Verbot ohne weiters bewilligt werden dürfte oder ob sich in eine Untersuchung der Rechte der Kläger eingelassen werden müsse. Dies Erstere kann jedoch schon darum nicht der Fall sein, weil die Aufstellung dieses Grundsatzes die Consequenz nach sich ziehen würde, daß jeder noch so ferne Betheiligte sich als Opponent bei der politischen Commission melden und sohin die Einstellung des Baues gerichtlich fordern

könnte. Betrachtet man daher die von den Klägern behaupteten Rechte an dem zu verbauenden Platz, so stellen sich dieselben als Dienstbarkeiten dar, theilweise sogar nur als Belästigungen. Thatsache aber ist, daß der zu verbauende Grund, auf welchen sich die Klage bezieht, freier Straßengrund war, an welchem die von den Klägern implicite behaupteten Dienstbarkeiten rechtlich in der von ihnen angeführten Weise gewiß nicht erworben werden konnten; aber auch der Nachweis eines durch den Bau bevorstehenden Schadens kann nicht als geliefert angesehen werden, wenn es auch richtig ist, daß durch die Ausführung die Aussicht und Zufuhr des klägerischen Hauses geschmälert wird, weil die Entziehung eines bisher durch den Zustand des freien Platzes vor ihrem Hause genossenen Vortheiles den Klägern kein Klagerecht gibt. Da sie somit ein Recht in Bezug auf den zu verbauenden freien Platz nicht dargethan haben, der Geklagte sich auch nicht im unechten Besitze dieses Platzes befindet, so war das Klagebegehren abzuweisen. Der Ausspruch über die Gerichtskosten ist im §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, begründet.

Vom k. k. st. d. Bezirksgerichte Innere Stadt.

Wien am 26. Mai 1883.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1883 Z. 34.085,
M. Z. 238.297,**

**betreffend die Constituirung der Genossenschaften auf Grund des G. G. vom 15. März 1883,
R. G. Bl. Nr. 39.**

Mit dem Erlasse vom 18. Juli 1883 Z. 22.037, hat der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des hohen Ministeriums des Innern zu dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung unter Hinweisung darauf, daß dieses Gesetz mit dem 29. September 1883 in Wirksamkeit tritt, eröffnet.

Bekanntlich werden durch das neue Gesetz das I., II., III., IV. und VII. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, abgeändert und ergänzt. Der Herr Handelsminister hat sich vorbehalten, im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ministern, auf den Gegenstand, soweit derselbe die Revision des I., II., III. und IV. Hauptstückes der Gewerbeordnung betrifft, des Näheren zurückzukommen und insbesondere die Durchführungsverordnungen zu dem geeigneten Zeitpunkte zu erlassen und beziehen sich sonach die nachstehenden Bemerkungen nur auf den Inhalt des VII. Hauptstückes, betreffend die gewerblichen Genossenschaften.

Die Erörterung dieses Theiles des Gesetzes erscheint insoferne in erster Linie geboten, als die Maßnahmen behufs Umgestaltung der bestehenden und Errichtung von neuen Genossenschaften immerhin einige Zeit in Anspruch nehmen werden und als andererseits für einzelne, der auf Grund des neuen Gesetzes zu erlassenden Verordnungen und zu treffenden Verfügungen der Bestand von Genossenschaften die Voraussetzung bildet.

Zur zweckentsprechenden Durchführung des Gesetzes ist es nothwendig, die auf das Genossenschaftswesen bezugnehmenden Bestimmungen desselben von zwei Hauptgesichtspunkten in's Auge zu fassen, nämlich einerseits von dem Gesichtspunkte, inwieweit den politischen Verwaltungsbehörden eine Ingerenz auf die Genossenschaftsbildung und die Beaufsichtigung des Genossenschaftswesens zufällt, und andererseits von jenem, daß der Institution der Genossenschaften ein gewisses Selbstbestimmungsrecht vom Gesetze eingeräumt ist.

Für beide Momente ist eine sorgfältige Prüfung und eine richtige Auffassung des Gesetzes von Wichtigkeit.

In ersterer Beziehung, nämlich was die Action der Gewerksbehörden erster und zweiter Instanz anbelangt, sind sich insbesondere die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes gegenwärtig zu halten.

Da nach §. 106, M. 1, des Gesetzes die Bildung von Genossenschaften der Behörde anheimgegeben ist, wobei allerdings rücksichtlich der neu zu errichtenden Genossenschaften die Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, vorausgehen muß, so ist zu beachten, daß nach §. 106, M. 1, in erster Linie die Bildung von Genossenschaften aus homogenen oder verwandten Gewerben in einer oder in nachbarlichen Gemeinden anzustreben ist, daß jedoch fallweise, wenn nämlich in einem angemessenen territorialen Bezirke eine entsprechende Zahl von gleichen oder verwandten Gewerben nicht vorhanden ist, die Errichtung von Genossenschaften überhaupt oder rücksichtlich gewisser Gewerbskategorien für größere Gebiete etwa einen politischen oder mindestens einen Gerichtsbezirk anzustreben ist, in welchem Falle nach §. 106, M. 3, eine Genossenschaft auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen kann.

Hiebei wolle auf den Inhalt des §. 108 in der Richtung Bedacht genommen werden, daß hinsichtlich der fabrikmäßig betriebenen Gewerksunternehmungen zwar die Verpflichtung entfällt, einer Genossenschaft anzugehören, daß es aber insbesondere in jenen Fällen, wo die Grenze zwischen den fabrikmäßig und nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerksunternehmungen schwer zu ziehen oder variabel ist, den betreffenden Gewerksinhabern unbenommen bleibt, in die Genossenschaft einzutreten, wie dies auch bisher bei einer Reihe von Gewerben, z. B. den Hutmachern, den Sattlern, den Tapezierern u. dgl. der Fall war.

Rücksichtlich dessen, was als fabrikmäßig anzusehen ist, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, es wird die Entscheidung hierüber dem fallweisen Ermessen der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und der beteiligten Genossenschaften und im Recurswege der Entscheidung der beteiligten Ministerien anheimgegeben (§. 1 des Gewerbegesetzes).

Zur Benützung als allgemeine Richtschnur hat der Herr Handelsminister empfohlen, solche Gewerksunternehmungen als fabrikmäßig betrieben anzusehen, in welchen die Herstellung und Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmitteln und die Anwendung eines arbeitstheiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gewerksunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollirung u. dgl. eintritt.

Weiters hat der Herr Handelsminister auf die aus dem Inhalte [der §§. 109—112 des neuen Gesetzes für die politische Landesstelle, beziehungsweise auch für die Gewerksbehörden erster Instanz erwachsenden amtlichen Obliegenheiten aufmerksam gemacht und insbesondere bezüglich der Frage der Zuweisung einzelner Gewerbskategorien zu dieser oder jener Genossenschaft und hinsichtlich der Gruppierung von Gewerben zu Genossenschaften die thunlichste Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten empfohlen, da es notorisch ist, daß in vielen Fällen die bisherige Passivität mancher Gewerbetreibenden gegenüber der genossenschaftlichen Institution aus einer unzweckmäßigen Zusammenlegung verschiedener Gewerbe entstanden ist.

In größeren Städten haben sich bisher die Genossenschaften in folgender Weise gruppiert, wodurch jedoch die fallweise Zusammenlegung mehrerer solcher Gewerbe zu einer Genossenschaft wie bereits bemerkt, nicht ausgeschlossen erscheint.

Austreicher, Bäcker, Bandmacher, Baumeister, Bierbrauer, Branntweiner, Binder, Brunnenmacher, Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonmagewaaren-Erzeuger, Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Chocolademacher, Dachdecker, Decken-, Matrazen- und Kozgenmacher, Drechsler, Einspänner, Erdgeschirrhändler, Erzeuger chemischer Producte, Erzeuger von Spiritus, Liqueur und Essig, Fassbinder, Feinzeugschmiede, Fellfärber, Fiaker, Fischer, Flößer, Fleischhauer, Fleischselcher, Fragner, Friseur, Gastwirth, Gelbgießer, Glaser, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Goldschläger, Graveure, Großfuhrleute, Großhändler, Gürtler, Hafner, Handschuhmacher, Harmonikamacher, Handelsgärtner, Holzhändler, Hutmacher, Kaffeefieder, Kammacher, Kanalräumer, Kaufleute (Gremium), Kerzenfabrikanten, Klaviermacher, Kleidermacher, Korbflechter, Kuchenbäcker, Kürschner, Kupferschmiede, Kupfer- und Steindrucker, Maurer und Steinmetze, Maschinenfabrikanten, Milchmeier, Müller, Musikinstrumenten-Erzeuger, Mechaniker, Messerschmiede, Metall- und Zinngießer, Radler, Optiker, Orgelbauer, Parfümeure, Pfaidler, Pflasterer, Platirer, Posamentirer, Putzwaaren-Erzeuger, Rauchfangkehrer, Raseure, Riemer, Rothgärber, Sattler, Schiffmeister, Sauerkräutler, Schlosser, Schmiede (Hammer-, Sensen-, Nagel-, Waffenschmiede), Schön- und Schwarzfärber, Schuhmacher, Seidenfärber, Seidenzeugfabrikanten, Seifensieder, Del- und Stärke-Erzeuger, Seiler, Siebmacher und Gitterstricker, Spediteure, Spängler, Spielkarten-Erzeuger, Stellfuhrinhaber, Strumpfwirker, Tapeten- und Buntpapier-Erzeuger, Tapezierer, Taschner, Tischler, Trödler, Tuchmacher, Tuchscheerer, Uhrmacher, Vergolder, Victualienhändler, Wachszieher und Lebzelter, Wäschemacher, Webwaarenzurichter, Wirker, Wagner, Weber, Weißgärber, Zuckerbäcker, Zündwaaren-Erzeuger, Zimmermaler, Zimmermeister.

Bemerkt muß hiebei werden, daß auf die gesammte Hausindustrie, welche nach §. 1 des neuen Gesetzes von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen ist, die Vorschriften über das Genossenschaftswesen keine Anwendung zu finden haben, wogegen die Genossenschaftsbildung auch bei solchen Gewerben, welche nicht unter die handwerksmäßig betriebenen im Sinne des §. 1 eingereicht werden, Platz zu greifen hat.

Eine Ingerenz der Gewerksbehörden im Genossenschaftswesen, wird sich noch ferner nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 119 a), 119 d) und e), 120, M. 2, 3 und 4 und §. 121, h) ergeben, sowie die politische Landesbehörde auch im Sinne des §. 126 die Einhaltung des letzten Alinea's, betreffend die dem Genossenschaftstatute anzureihenden besonderen Statute, zu überwachen und schließlich auf Grund des §. 127 die Beaufsichtigung der Genossenschaften durch die Gewerksbehörden erster Instanz zu veranlassen haben wird.

Was die leitenden Gesichtspunkte anbelangt, von denen bei der Beschlußfassung über das Wesen der Genossenschaften und die denselben zugewiesenen Aufgaben anbelangt, so tritt hier der Inhalt des §. 114 in den Vordergrund, welcher gegenüber der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 erhebliche Erweiterungen erfahren hat.

Angeichts der Bestimmung des M. 1 (§. 114) ist auf die Vorschrift des §. 115, M. 2, besonders Bedacht zu nehmen.

Rücksichtlich der obligatorischen Zwecke der Genossenschaften tritt die Unterscheidung hervor, inwiefern dieselben von den beiden, die Genossenschaft bildenden Classenelementen, nämlich den Gewerksinhabern und den Hilfsarbeitern gemeinsam oder von dem einen oder dem anderen Theile besonders zu erfüllen sind.

Es läßt sich in dieser Hinsicht sagen, daß es eine Anzahl von Aufgaben gibt, welche von den Gewerksinhabern und ihren Hilfsarbeitern gemeinsam zu lösen sind und hinwiederum solche, die theils den Gewerksinhabern allein, theils den Gehilfen allein zufallen.

Zu den gemeinsamen Aufgaben zählen die folgenden:

1. die im §. 114 a)
2. „ „ §. 114 c) und e)
3. „ in den §§. 121—121 h) und 122—124 aufgeführten.

Die der Kategorie der Gewerbsinhaber allein zufallenden Functionen sind in den §§. 114 b), c) (zweiter Satz) d) und f), dann 114 g), 115, 116, 117 a)—c), 119 a)—f), 125 und 126 enthalten.

Die Befugnisse, welche den Gehilfen allein zustehen, sind durch die §§. 119, M. 2, 120 und 120 a) präcisirt.

Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte hat der Herr Handelsminister einvernehmlich mit dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des hohen Ministeriums des Innern, die Ausarbeitung der mitfolgenden Normalstatute für die Genossenschaften, dann für die Gehilfenversammlung und für die genossenschaftlichen Krankencassen veranlaßt.

Mit dem Beifügen, daß das Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuß demnächst nachfolgen wird, ist zu bemerken, daß diese Formulare lediglich den Charakter von im Rahmen des Gesetzes sich bewegenden Hilfsmitteln für die Action der politischen Behörden haben.

Die Gewerbsbehörden erster Instanz, welchen die Genossenschaftsbildung im Allgemeinen durch das Gesetz (§. 106) übertragen ist, werden aufmerksam gemacht, daß, wenn auch das Gewerbegesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, erst mit 29. September d. J. in Kraft tritt, es unbedingt nothwendig erscheint, die diesfällige Action sofort in Angriff zu nehmen, weil, wie schon Eingangs bemerkt, die Constituirung der Genossenschaften für eine Reihe der im Zusammenhange mit dem neuen Gewerbegesetze stehenden Durchführungs-Berordnungen die Voraussetzung bildet.

Es könnte zweckmäßig in der Art vorgegangen werden, daß die Vornahme der einleitenden Schritte und die provisorische Constituirung der Genossenschaften auf Grund des neuen Gesetzes provisorisch erfolge und die definitive Genehmigung der Statuten seinerzeit vorgenommen werde.

Indem ich dem Wiener Magistrate die werththätige Einflußnahme auf diesen Gegenstand empfehle, ersuche ich, mir über die getroffenen einschlägigen Verfügungen und hienach periodisch über den Erfolg derselben ehetunlichst zu berichten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. September 1883 Z. 39.062,
M. Z. 266.883,

womit die Vorschriften hinsichtlich der Prägung von Medaillen in Erinnerung
gebracht werden.

Zusolge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 28. August l. J. Z. 27.022, wird dem Magistrate Nachfolgendes mitgetheilt:

In dem beiliegenden Gesuche hat der Graveur und Metallwarenerzeuger A. B. in Wien um die Bewilligung gebeten, gemäß einer dem Gesuche angeschlossenen Zeichnung Denkmünzen graviren und prägen zu dürfen.

Es unterliegt keinem Anstande, daß Denkmünzen, welche der erwähnten Zeichnung entsprechen, in Privatetablissemens verfertigt werden, wenn der Besitzer des Etablissemens die gewerbsmäßige Befugniß besitzt und wenn die Prägung in unedlen Metallen erfolgt. Dagegen hätte die Prägung in Gold und Silber nur im k. k. Hauptmünzamte stattzufinden.

Der Magistrat wird aufgefordert, den Bittsteller dem Vorstehenden entsprechend zu verständigen und wird dem Magistrate unter Einem eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches, die Prägung von Medaillen betreffend, kürzlich an das Präsidium der Statthalterei in Graz gerichtet worden ist.

Der Magistrat wird daraus entnehmen, daß das Finanzministerium an dem Regale des Prägens von Münzen und Medaillen festhält, und selbst rücksichtlich der Prägung von Medaillen aus unedlem Metalle die vorläufige Einholung der staatlichen Bewilligung fordert.

Nun hat aber das k. k. Hauptmünzamt anläßlich des vorliegenden Falles darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig sich mehrere Privat-Prägeanstalten ungehindert mit der fortlaufenden Ausprägung von Medaillen jeder Metallgattung befassen. Eine hiesige Firma insbesondere, nämlich die Firma J. Ch., wird in Lehmann's Anzeiger ausdrücklich als eine solche genannt, welche Denkmünzen jeder Metallsorte prägt.

Daß dieses mit Bewilligung der Gewerksbehörde geschehe, ist aus der öffentlichen Ankündigung des gewerbmäßigen Betriebes zu vermuthen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die Gewerksbehörde sich bei Ertheilung der Bewilligung in diesem Falle, wie bei ähnlichen anderen, auf den §. 18, lit. b), des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren stützen zu können meinte.

Aus diesem Anlasse wird der Magistrat aufgefordert, den in Bezug auf Medaillenprägung bestehenden gewerblichen Verhältnissen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hierüber, sowie über die bei Ertheilung von derartigen Gewerksbefugnissen beobachteten Grundsätze zu berichten.

Der Finanz=Ministerialerlaß an das Präsidium der k. k. Statthalterei in Graz vom 25. Juli 1883 Z. 23.830, lautet:

Auf die unterm 13. Juli d. J. Z. 2157/Prs., an das k. k. Hauptmünzamt gerichtete und von diesem hieher vorgelegte Anfrage beehrt man sich zu eröffnen, daß das Prägen von Münzen und Medaillen ein allerhöchstes Regalrecht ist.

In Festhaltung dieses Principes kommt für jene Ausprägung von Schau- und Denkmünzen (Medaillen) die Bewilligung des Finanzministeriums einzuholen.

Medaillen in Gold und Silber sollen nur beim Hauptmünzamt, Medaillen aus unedlem Metalle können auch auf Privatwerken, jedoch nur gegen Einholung der oben erwähnten vorläufigen Bewilligung des Finanzministeriums geprägt werden.

Auf Medaillen aus unedlem Metalle ist der Name des letzteren (der Mischung), sowie der des Erzeugers (des Prägers) deutlich in Worten ersichtlich zu machen.

Woferne daher dem Zimgießer N. Z. die Bewilligung zur Haltung einer Presse ertheilt werden wollte, müßte derselbe doch für die Prägung von Schau- oder Denkmünzen (Medaillen) die Bewilligung des Finanzministeriums von Fall zu Fall einholen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. September 1883 Z. 40.029,
M. Z. 270.229,

betreffend die genaue Bekanntgabe des Gegenstandes an das k. u. k. Reichs-Kriegs-
Ministerium bei politischen Begehungen.

Laut Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 2. September d. J. Z. 31.447, hat das h. k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit Zuschrift vom 25. August d. J. Z. 2637, an dasselbe die Mittheilung gemacht, daß die von Seite der politischen Behörden an dieses Ministerium gelangenden Einladungen zur Entsendung von Vertretern bei politischen Begehungen zumeist nur den Gegenstand der Begehung ganz allgemein bezeichnet (z. B. „Erweiterung der

Station X", ohne sich auszusprechen, welche Objecte den eigentlichen Verhandlungsgegenstand bilden) enthalten, daher es sich leicht ereignet, daß Officiere zu solchen Amtshandlungen, welche mit den erwachsenden Reiseauslagen in gar keinem Verhältnisse stehen, bestimmt werden. Hieran hat das Reichs-Kriegsministerium das Ersuchen geknüpft, sämtliche politische Behörden anzuweisen, in den Einladungen zu den gedachten Amtshandlungen den Verhandlungsgegenstand genau zu bezeichnen.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, in den Einladungen, welche von demselben an das h. k. u. k. Reichs-Kriegsministerium gerichtet werden, jederzeit eine kurze übersichtliche Darstellung des Substrates der durchzuführenden Amtshandlung zu geben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. September 1883 Z. 37.553, betreffend die Richtigstellung des §. 16 des Gesetzes über die Errichtung der Gewerbegerichte vom 14. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 63.

Ueber die mit Bericht vom 20. August 1883 Z. 132.284, vorgelegte Anfrage des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien vom 18. April 1883 Z. 36, betreffend die Giltigkeit der am 20. Februar 1883 stattgefundenen Neuwahl des Obmannes und Obmannstellvertreters wird dem Wiener Magistrat eröffnet, daß sich zufolge der h. a. gepflogenen Nachschau in den Sitzungsprotokollen des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1869 (169. Sitzung, pagina 5073 der stenographischen Protokolle) und des Herrenhauses vom 24. April 1869 (68. Sitzung der 4. Session) zur Evidenz ergibt, daß der im §. 24 des Gesetzes über die Errichtung von Gewerbegerichten vom 14. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 63, citirte §. 16 nur in Folge eines Redactionsfehlers bei der Abfassung des Gesetzes diese Bezeichnung erhalten hat, und eigentlich §. 17 heißen sollte, indem der jetzige §. 17 ursprünglich §. 16 hieß und die Bezeichnung §. 17 erst in Folge der Einschaltung eines neuen Paragraphen, die im Herrenhause vorgenommen wurde, erhielt, ohne daß gleichzeitig folgerichtig das im §. 24 vorkommende Citat des §. 16 in §. 17 richtig gestellt worden wäre.

Hiermit löst sich die angeregte Frage in der Weise, daß der §. 17 des Gesetzes auch für die Obmannswahl zu gelten, und sonach ein unbeschriebener Stimmzettel, weil er nicht einer abgegebenen Stimme gleichzustellen ist, gar nicht zu zählen ist. Uebrigens nimmt die k. k. Statthalterei die gestellte Anfrage zum Anlasse, die durch dieselbe zu Tage getretene Unrichtigkeit des erwähnten Gesetzes dem h. k. k. Ministerium des Innern zur allfälligen weiteren Veranlassung zur Kenntniß zu bringen, weshalb die Berichtsbeilagen erst seinerzeit zurückfolgen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. September 1883 Z. 41.874, betreffend die Wiedereinführung des Verpflegskosten-Rückersahes durch die Genossenschaft der Einspänner für Kutscher und Stallbedienstete an Mitglieder dieser Genossenschaft.

Ich finde mich bestimmt, dem mit Bericht des Wiener Magistrates vom 12. April l. J. Z. 234.630, anher vorgelegten Gesuche der Genossenschaft der Einspänner um Wiedereinführung der 30tägigen Verpflegskostenzahlung für die in den hiesigen öffentlichen Krankenanstalten

verpflegten Kutscher und Stallbediensteten ihrer Mitglieder, sowie auch für jene Mitglieder, welche keine Kutscher halten, sondern selbst fahren, insofern Folge zu geben, daß der Genossenschaft gestattet sein soll, für Kutscher und Stallbedienstete, wenn diese bei der Abgabe in die Krankenanstalt aus dem Dienst entlassen werden, für Mitglieder, welche keine Kutscher halten, sondern selbst fahren, wenn ihre und ihren zahlungspflichtigen Anverwandten Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen ist, keine höhere Gebühr als die Verpflegskosten für 30 Tage zu entrichten, während beim Verbleiben der Kutscher und Stallbediensteten im Dienst die Zahlung für die ganze, also auch 30 Tage überschreitende Zeit der Verpflegung und für zahlungsfähige Mitglieder, welche keine Kutscher halten, sondern selbst fahren, die 30 Tage überschreitende Gebühr von diesen selbst zu berichtigen ist.

Die Genossenschaft hat daher bei Abgabe der genannten Individuen in ein öffentliches Krankenhaus sowohl die Spitalsanweisung auszufertigen, als auch die Zuständigkeits-Documente beizuschaffen, damit die allenfalls noch ausstehenden Verpflegskosten eventuell von dem betreffenden Landesfonde in Anspruch genommen werden können.

Diese Verfügung hat für die vom 1. November 1883 auflaufenden derlei Verpflegskosten zu gelten.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. September 1883 Z. 42.641,
womit Erläuterungen zu den Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und zwar bezüglich der Hausindustrie, der handwerksmäßigen und der Handelsgewerbe, bezüglich des Befähigungs-Nachweises, der Dispens, der Beibringung des Lehr- und Gehilfenzeugnisses und endlich bezüglich des Frauen-Befähigungs-Nachweises bekannt gegeben werden.

Im Hinblick auf das Herannahen des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz vom 15. März l. J., R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, wird die Aufmerksamkeit der Gewerbsbehörden auf die principiell neuen Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Eintheilung der Gewerbe und der Bedingungen, unter welchen die Gewerbe angetreten und selbständig betrieben werden können, gelenkt und denselben eröffnet, daß der Herr Handelsminister einvernehmlich mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern hierüber mit dem Erlasse vom 16. September 1883, Z. 26.701, insbesondere das Nachstehende bemerkt hat.

Nach Inhalt des I. Hauptstückes, §. 1, unterscheidet das citirte Gesetz die Gewerbe in freie, handwerksmäßige und concessionirte Gewerbe. Zugleich bestimmt das Gesetz, daß die gesammte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen ist.

In letzterer Beziehung wird empfohlen, daß im Allgemeinen als Hausindustrie jene gewerbliche productive Thätigkeit angesehen werde, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

Was die handwerksmäßigen Gewerbe anbelangt, so wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz, indem es als solche jene Gewerbe ansieht, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht, die Feststellung des dies-

fälligen Verzeichnisses vorläufig der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassenden Verordnung anheimstellt.

Diese Verordnung wird abgefordert erfließen.

Im Hinblick auf den Inhalt des §. 1, Al. 4, des citirten Gesetzes, wonach im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein handwerksmäßiges, oder aber als ein fabrikmäßig betriebenes, oder als ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft, und erst im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu entscheiden haben werden, wird aufmerksam gemacht, daß nach §. 1, Al. 3, des citirten Gesetzes Handelsgewerbe im engeren Sinne und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen sind.

Rücksichtlich dessen, was als fabrikmäßig betriebenes Unternehmen anzusehen sei, wird auf den mit dem hierortigen Erlasse vom 2. August 1883 Z. 34.085, mitgetheilten hohen Handelsministerialerlaß vom 18. Juli 1883 Z. 22.037, verwiesen und zur Begriffsbestimmung der Handelsgewerbe im engeren Sinne beigefügt, daß hierunter jene Gewerbe zu verstehen sind, bei welchen die Gewerbsanmeldung, beziehungsweise der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet, und nicht als ein Ausfluß des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes — mit ihren Erzeugnissen und Waaren Handel zu treiben — erscheint.

Bezüglich der concessionirten Gewerbe werden die besonderen Verordnungen binnen Kurzem erfließen.

Uebergehend sonach auf den für den Antritt der handwerksmäßigen Gewerbe maßgebenden §. 14 hat der Herr Handelsminister Folgendes bemerkt:

Nach §. 14 ist zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe, oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers im Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

Rücksichtlich der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling, sowie als Gehilfe verwendet haben muß, wird auf die diesfalls erfließende besondere Ministerial-Verordnung hingewiesen.

Was der im §. 14, Al. 4, erwähnte Ersatz der Lehr- und Gehilfenjahre durch ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) anbelangt, in denen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt, so wird hierüber gleichfalls und zwar im Einvernehmen mit dem Herrn Unterrichtsminister, eine abgeordnete Verordnung ergehen.

Der Herr Handelsminister hat aber derzeit auf den Inhalt des Alinea 6 des §. 14 besonders aufmerksam gemacht und bemerkt, daß von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der einschlägigen Genossenschaften, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammern ertheilten Ermächtigung in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden möge, wo mit Rücksicht auf Geschäfts-Conjuncturen der Wunsch eines Gewerbetreibenden nach dem Uebertritte zu einem anderen verwandten Gewerbe oder im Hinblick auf den Ortsgebrauch oder die schwierigeren

Erwerbsverhältnisse die Cumulirung mehrerer verwandter Gewerbe in der Hand eines Gewerbetreibenden gerechtfertigt erscheint.

Der Herr Handelsminister hat beigefügt, daß insoferne es sich um Gewerbetreibende handelt, welche vor dem Insebtreten des Gesetzes vom 15. März 1883 in den Besitz des Gewerbescheines für ein nunmehr als handwerksmäßig erklärtes Gewerbe gelangt sind, sei es behufs des angestrebten Ueberganges zu einem anderen verwandten handwerksmäßigen Gewerbe, sei es behufs des gleichzeitigen Betriebes verwandter handwerksmäßiger Gewerbe fallweise von der Beibringung des Befähigungsnachweises überhaupt abgesehen werden kann, und daß in Fällen, wo die Dispens von Personen, deren Gewerbsberechtigung auf dem Gesetze vom 15. März 1883 beruht, nachgesucht wird, die ausnahmsweise Bewilligung zum Uebergange zu einem anderen verwandten handwerksmäßigen Gewerbe, oder zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer verwandter handwerksmäßiger Gewerbe in der Art zu ertheilen sein wird, daß von der Beibringung des neuerlichen, beziehungsweise zwei- oder mehrfachen besonderen Befähigungsnachweises Umgang genommen wird.

Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung des Al. 7 des §. 14, wonach die politische Landesbehörde ermächtigt wird, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Es wird diese ausnahmsweise Behandlung von Bewerbern um ein handwerksmäßiges Gewerbe insbesondere in den nächsten Jahren des Ueberganges zu den neuen gesetzlichen Vorschriften und in den Fällen am Platze sein, wo ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe in Folge der durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 inauguirten größeren Ungebundenheit im Gewerbewesen auf die Erlangung eines Lehrzeugnisses nicht Bedacht genommen hat und sich nun angesichts der Bestimmungen des neuen Gesetzes von dem Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes ausgeschlossen sieht, obgleich derselbe eine praktische Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe nachzuweisen vermag; jedenfalls ist aber diese Dispens zu ertheilen, wenn die nachgewiesene Zahl der, sei es im Gewerbsbetriebe, sei es in einem analogen Fabriksbetriebe zugebrachten Gehilfenjahre eine solche ist, daß sie der in der besonderen Ministerial-Verordnung vorgeschriebenen Zahl der Lehr- und Gehilfenjahre für handwerksmäßige Gewerbe zusammengenommen gleichkommt.

Das Al. 8 des §. 14 bezweckt, die Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechtes auf gewerblichem Gebiete nicht zu unterbinden.

Die Gewerbsbehörden werden dahin instruiert, daß der Befähigungsnachweis zum Antritte von gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerben, beim Abgange von Lehr- oder Arbeitszeugnissen auch auf andere Art, 1. sei es durch Nachweis der im Verbande der Familie, 2. sei es durch eigene häusliche Thätigkeit, oder 3. durch Verwendung bei einer einschlägigen Hausindustrie, 4. sei es durch Darthnung der in einer Frauen-Industrieschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht werden kann.

Mit dem Vorstehenden hat der Herr Handelsminister einvernehmlich mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern die sorgfältige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des vom gesammten einheimischen Kleingewerbebestande sehnlich erwünschten Gesetzes empfohlen. Es ist bekannt, daß der heutige Kleingewerbebestand in der That unter schwierigen Umständen und dem Drucke nicht günstiger Erwerbsverhältnisse um sein Dasein sich zu bekümmern hat; der Ruf nach Schutz der ehrlichen productiven Erwerbsthätigkeit hat Tausende von Kleingewerbetreibenden auf zahlreichen allgemeinen Gewerbetagen im Laufe der letzten Jahre vereinigt, und mit überwiegender Mehrheit ist das Gesetz im Reichsrathe zur Annahme gelangt.

In den wichtigsten Fragen ist seitens der Legislative die Entscheidung vertrauensvoll in die Hände der politischen Verwaltungsbehörden gelegt worden, und der Herr Handelsminister

hält sich dessen für versichert, daß es gelingen wird, das Gesetz in einer solchen Weise zum Vollzuge zu bringen, daß unbeschadet der wichtigen Interessen der freien Gewerbsthätigkeit der Großindustrie, des Handels und der Hausindustrie auch der Handwerkerstand den verdienten Schutz und die thunlichste Berücksichtigung finden wird.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. October 1883 Z. 46.945,
M. Z. 305.588,**

wornach zur Inbetriebsetzung einer Tramwaylinie außer der behördlichen Concession noch die Zustimmung der Gemeinde als Eigenthümerin des zu benützenden Grundes erfordert wird.

Ueber die Anzeige vom 18. October 1883, ad Nr. 170, daß der Bau der Tramwaylinie durch die Lerchenfelderstraße von Seite des Magistrates Wien sistirt wurde, weil von Seite der Gesellschaft die wegen Benützung des Straßenkörpers für die Ausführung dieser Tramwaylinie nöthigen Vereinbarungen mit der Gemeinde bisher nicht getroffen worden sind, wird dem Verwaltungsrathe Nachstehendes eröffnet:

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die Baubewilligung für die gedachte Tramwaylinie mit Rücksicht auf die bei der politischen Begehung am 15. September d. J. abgegebenen Aeußerungen der Vertreter der Stadtgemeinde Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft und am 9. October d. J. Z. 45.015, selbstverständlich nur in der Voraussetzung erteilt, daß die genannte Gesellschaft die laut des in Abschrift beiliegenden, in nähere Ausführung der bezüglichen commissionellen Erklärungen der Stadtgemeinde-Vertreter erstatteten Berichtes des Wiener Magistrates vom 24. September d. J., Z. 274.760, wegen Ueberlassung des städtischen Straßengrundes von der Gemeinde Wien gestellten Bedingungen angenommen hat.

Von Seite der Gesellschaft konnte auch nach dem Ergebnisse der diesfälligen Verhandlung mit der Inangriffnahme des Baues nicht eher begonnen werden, als bis ein bezügliches Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien zu Stande gekommen war.

Wenn nun von Seite der Gesellschaft die zustimmende Erklärung zu den gedachten Propositionen der Stadtgemeinde Wien bisher nicht abgegeben worden sein sollte, so ist diese Erklärung ohne Verzug nachzutragen, damit bei der vorgeschrittenen Jahreszeit der vom Standpunkte der öffentlichen Verkehrsinteressen dringende Bau der Tramwaylinie durch die Lerchenfelderstraße nicht ungehörig verzögert werde.

Ueber den Vollzug ist zu berichten.

**Verordnung der k. k. Polizeidirection in Wien vom 6. September 1883
M. Z. 268.915,**

betreffend die Abgrenzung der Polizeibezirke Währing und Döbling.

Im Grunde der mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. April l. J. Z. 12.758, erteilten Genehmigung werden die in der Stefaniegasse zu Oberdöbling gelegenen Häuser mit ungeraden Nummern 1—17, dann die angrenzenden Häuser Cottagegasse Nr. 48, ferner Carl Ludwigstraße Nr. 43 und 48 vom 1. Jänner 1884 an aus dem Rayon des k. k. Polizeicommissariates Döbling ausgeschieden und in den Bezirk des k. k. Polizeicommissariates Währing einbezogen.

Vom obbezeichneten Tage an sind daher alle in den erwähnten Häusern und in der Stefaniegasse im Freien sich ergebenden polizeilichen Agenden von dem k. k. Polizei-Bezirks-commissariate Währing zu behandeln.

Vom Hause Nr. 17 der Stefaniegasse in der Richtung gegen die Türkenschanzstraße und die Sternwarte bilden bis auf Weiteres die Grenzen der Gemeinde in Währing und Oberdöbling auch die der betreffenden Polizeibezirke.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1883 Z. 46.512,
M. Z. 317.272,
betreffend die Competenz der Gewerbsbehörden erster Instanz zur Genehmigung von Genossenschaftsumlagen.

Der von der Bäcker-genossenschaft in der Genossenschaftsversammlung vom 25. August l. J. gefaßte Beschluß, den aus Anlaß des letzten Bäckerstrikes für die der Genossenschaft zur Verfügung gestellte gewerbefundige Militärmannschaft an das Militärärar zu vergütenden Kostenbetrag per 8191 fl. 80 kr., wovon ein Theilbetrag per 1691 fl. 80 kr. bereits aus den vorhandenen Cassabeständen abgestoßen worden ist, mit dem noch zu leistenden Reste per 6500 fl. durch eine Umlage auf die sämtlichen Genossenschaftsmitglieder in der Weise aufzubringen, daß jeder Meister für jeden bei ihm in Arbeit stehenden Gehilfen 3 fl. und für jeden Lehrling 1 fl. zu bezahlen hat, bedarf, nachdem derselbe im Grunde des §. 123 der G.-D. vom Jahre 1859 bereits vom Magistrate als Gewerbsbehörde des Sitzes der Genossenschaft genehmigt worden ist, einer h. o. Genehmigung nicht, und ist im ganzen Territorium der Genossenschaft exquirbar.

Die Statthalterei setzt übrigens von diesem Beschlusse unter Einem die k. k. Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals, Korneuburg und Bruck a. d. Leitha mit dem Auftrage in Kenntniß, falls die Genossenschaft in die Lage käme, deren Mitwirkung behufs zwangsweiser Einbringung dieser Umlage in Anspruch zu nehmen, dem betreffenden Ansinnen der Genossenschaft zu entsprechen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1883 Z. 46.689,
M. Z. 312.347,
womit einzelne Directiven bei Verleihung des Trödler- und Pfandleiher-Gewerbes bekannt gegeben werden.

Nach §. 15, Punkt 12 und 13 des Gesetzes vom 15. März d. J. R. G. Bl. Nr. 39, gehören mit dem 29. September d. J. als dem Tage, an welchem die Gewerbe-gesetz-novelle in Kraft tritt, die Trödlergewerbe und Pfandleihergewerbe zu den concessionirten Gewerben, und ist nach §. 54 dieses Gesetzes im Verordnungswege festzusetzen, in welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Laut Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 11. October l. J. Z. 35.147 sind die letztgedachten Verordnungen zwar in den Entwürfen festgestellt; dieselben bedürfen jedoch noch der Begutachtung der politischen Landesstellen und Handels- und Gewerbekammern.

Anlässlich mehrfach gestellter Anfragen hat das h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern mit dem obigen Erlasse bemerkt, daß Eingaben, betreffend die Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der genannten Gewerbe, welche nach Inslebentreten der Gewerbegesetznovelle an die Gewerbsbehörden gelangen, von diesen im Sinne des II. Hauptstückes des citirten Gesetzes in Amtshandlung zu ziehen sind, auch ehe die im §. 54 gedachten Ministerial-Verordnungen, welche sich nicht auf den Antritt, sondern nur auf die Art des Betriebes dieser Gewerbe beziehen, erlassen sein werden, daß jedoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der bei dem Pfandleihergewerbe in Betracht kommenden, insbesondere polizeilichen Rücksichten bei der Behandlung von Einschreiten um Pfandleihergewerbe mit großer Vorsicht vorzugehen und vornehmlich die Verlässlichkeit der Concessionswerber, sowie die Localverhältnisse im Sinne des §. 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 auf das Strengste zu prüfen sein werden.

Indem ich die Gewerbsbehörde hievon in Kenntniß setze, füge ich bei, daß ich mich veranlaßt gefunden habe, schon unterm 7. d. M. an die hohen Centralstellen die Anfrage zu stellen, ob das Hofkanzleidecret vom 26. August 1845 Z. 27.073 (R. De. Prov. G. S. pag. 622), nach welchem Concessionen zur Errichtung von Pfandleihanstalten niemals an Einzelpersonen, sondern nur an Gemeinden und Corporationen und zwar in erster Instanz von der k. k. Landesstelle verliehen werden durften, bloß deshalb weil der Punkt 13 des §. 15 des oben citirten Gesetzes den im §. 16 Punkt 12 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 beigefügten beschränkenden Passus: „soweit dasselbe überhaupt gesetzlich zulässig ist“ nicht mehr enthält, als aufgehoben anzusehen sei, oder ob dasselbe noch in Kraft stehe.

Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Behandlung der Gesuche um Concessionen für das Pfandleihergewerbe, sowohl rücksichtlich ihrer Zulässigkeit überhaupt, als auch bezüglich der Competenz ab.

Nachdem jedoch der eingangs berufene, mittlerweile erlassene Erlaß des hohen Handelsministeriums in dieser Beziehung noch keine Belehrung enthält, so werden die Gewerbsbehörden angewiesen, in jenen voraussichtlich seltenen Fällen, wo nach ihrer Anschauung die Bedingungen zur Verleihung einer Pfandleihgewerbs-Concession vorhanden sind, mit dieser Verleihung nicht ohne Weiters vorzugehen, sondern vorerst die Verhandlungsacten zur Einsicht hieher vorzulegen. Auf Gesuche, welche sich zur Abweisung eignen, erstreckt sich diese provisorische Anordnung nicht und sind dieselben ohneweiters abzuweisen.

**Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 6. Juli 1883 Z. 1518,
M. Z. 332.192,**

betreffend den Instanzenzug in Fällen von Recursen gegen die Verweigerung der Baubewilligung wegen mangelnder Qualification des Bauführers.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Mathias Ottepp und des Eduard Schieber gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni d. J. Z. 17.473, betreffend den Instanzenzug über ein Baubewilligungsansuchen unterm 6. Juli d. J. Z. 1518 B. G. H. zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit Decret des Gemeindevorstandes von Ottakring vom 29. November 1882 Z. 16.103, wurde das Baubewilligungsansuchen des Mathias Ottepp, betreffend die Aufsetzung eines Stockwerkes auf das ihm gehörige Haus Nr. 19 in der Rittergasse in Ottakring, welchem Ansuchen ein von Mathias Ottepp und dem Maurermeister Eduard Schieber gefertigter Plan beigelegt war, dahin beschieden, daß zwar gegen die nachgesuchte Bauführung kein Anstand obwalte, dieselbe jedoch einem hiezu berechtigten Bauführer, das ist einem Baumeister, zu übertragen sei, da bei diesem Baue nicht blos Maurerarbeiten, sondern auch Professionistenarbeiten vorkommen, zu deren Durchführung im Zusammenhange mit den Maurerarbeiten blos ein Baumeister berechtigt sei. Ueber Recurs von Ottepp und Schieber wurde diese Erledigung von der Bezirkshauptmannschaft Hernals und von der niederösterreich. Statthalterei aufrecht erhalten und der dagegen ergriffene Ministerialrecurs wurde vom Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf §. 94 der Bauordnung für Niederösterreich (Gesetz vom 28. März 1866 L. G. Bl. Nr. 14) als unstatthaft zurückgewiesen.

Hiegegen ist die Beschwerde gerichtet, in welcher behauptet wird, daß es dem Ministerium des Innern obgelegen hätte, über den Ministerialrecurs meritorisch zu erkennen.

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Anschauung zum Grunde, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine nach der Bauordnung zu entscheidende Frage, sondern um eine Frage der Gewerbeordnung handelt, über welche die Gewerbebehörden nach dem durch die Gewerbeordnung festgesetzten Instanzenzuge zu erkennen hatten.

Denn die Bauordnung für Oesterreich unter der Enns enthält dem Zwecke dieses Gesetzes, sowie der verfassungsmäßigen Begrenzung der Landesgesetzgebung entsprechend, über die Berechtigung zur Führung eines Baues, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, keine selbständige Anordnung, sondern im §. 38 lediglich die Bestimmung, daß die Bauwerber sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen haben.

Welchen Personen aber diese Berechtigung zukommt, ist nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

Allerdings hat der Gemeindevorsteher in Handhabung des §. 38 der Bauordnung auch auf die Beobachtung der über die Befugnisse der Baugewerbe bestehenden Bestimmung zu sehen, wenn aber die Berechtigung eines Bauführers in einem einzelnen Falle bestritten wird, ist die Entscheidung der Gewerbe- respective der politischen Behörden einzuholen. In solchen Fällen ist daher auch ein hierauf bezüglicher Ausspruch des Gemeindevorstehers nicht als eine instanzmäßige Entscheidung anzusehen, als welche vielmehr erst der Ausspruch der Gewerbebehörde erster Instanz, hier der Bezirkshauptmannschaft, zu gelten hat.

Es sind daher auch für den weiteren Instanzenzug nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend, wornach das Ministerium des Innern im vorliegenden Falle als letzte Instanz in der Sache selbst zu erkennen hatte.

Die angefochtene Entscheidung, womit der Ministerialrecurs der Beschwerdeführer nach §. 94 der Bauordnung als unstatthaft zurückgewiesen wurde, mußte daher nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun mit Erlaß vom 27. September d. J. Z. 11.369, auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) dem Recurse des Genannten gegen die hohe Statthalterei-Entscheidung vom 19. März 1882 Z. 5818, in dieser Angelegenheit, insoweit mit dieser angefochtenen Statthalterei-Entscheidung dem Maurermeister Schieber die Berechtigung (Leitung) des Baues abgesprochen wurde, laut dem Statthalterei-Erlasse vom 3. October d. J. Z. 43.923, keine Folge zu geben befunden, weil aus den vorgelegten Plänen und den Verhandlungsacten hervorgeht, daß Eduard Schieber die gesammte Bauführung selbständig leiten will, derselbe jedoch nach §. 23 der Gewerbeordnung als Maurermeister keinesfalls berechtigt erscheint.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. October 1883 Z. 48.567,
M. Z. 336.469,

betreffend die Competenz der Gewerbebehörden I. Instanz zur Ertheilung von Concessionen
zum Betriebe des Pfandleihgewerbes.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. October 1883 Z. 38373, einvernehmlich mit dem hohen Ministerium des Innern über hierortige Anfrage eröffnet, daß die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 26. August 1845 Z. 27.075, nach welcher Concessionen zur Errichtung von Pfandleihanstalten niemals an einzelne Personen, sondern nur an Gemeinden und Corporationen, und zwar in erster Instanz von der k. k. politischen Landesstelle verliehen werden durften, durch das Gesetz vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, außer Kraft getreten ist, und daß daher, solange die Competenz nicht im gesetzlichen Wege an die politischen Landesbehörden übertragen wird — was bei der legislativen Behandlung des X. Abschnittes der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Gewerbeordnung, angestrebt werden wird — nichts erübrigt, als die Competenz der ersten Instanz anzuerkennen.

Hievon werden die Gewerbebehörden im Nachhange zu dem h. o. Erlaß vom 18. October 1883 Z. 46.689 in Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. August 1883 Z. 4995.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, mit Rücksicht darauf, daß drei erledigte Concipistenstellen wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht zur Besetzung gelangen können, zur Behebung der hieraus für die Conceptsadjuncten 2. Gehaltsstufe sowie für die Conceptspraktikanten entstehenden Nachtheile drei Conceptsadjunctenstellen 1. Gehaltsstufe extra statum mit dem Jahresgehälte von 800 fl. und dem 30^o/_oigen Quartiergeld zu creiren, welche nach Maßgabe der Besetzung der Concipistenstellen aufzulassen sind. Der Magistrat hat den Besetzungsvorschlag hiefür sofort zu erstatten.

Vom 3. August 1883 Z. 2729.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, mit Rücksicht darauf, daß das städtische Waffensmuseum vom 1. September 1883 an wöchentlich viermal für die öffentliche Besichtigung zu öffnen ist, einen zweiten Zeugwart mit 500 fl. Gehalt und 30^o/_o Quartiergeld anzustellen. Die Besetzung hat vorläufig nur provisorisch stattzufinden, bis sich von der Eignung des Angestellten die Ueberzeugung verschafft wird.

Vom 7. August 1883 Z. 4918.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung zweier weiterer Wächter für den Rathhausbau unter den gleichen Modalitäten, unter welchen die bisherigen zwei Wächter bestellt worden sind, daher mit einem Wochenlohne von 9 fl. auf Kosten der Gemeinde genehmigt und von der vertragsmäßigen Haftung der Union-Baugesellschaft nicht abgegangen.

Vom 10. August 1883 Z. 5057.

Von den alten bei Nachpflasterungen entfallenden Steinen sind von nun an in erster Linie die zur Einbesserung bei Umpflasterungen, zur Herstellung von Rinnsalen und Straßenübergängen erforderlichen Steine den Bezirken zur Verfügung zu stellen, der übrige Theil verwendbarer Steine aber nach dem Ermessen des Stadtbauamtes entweder auf die Area des zu erbauenden städtischen Pferdemarktes oder auf den Viehmarkt zu St. Mary zur ferneren Verwendung daselbst zu deponiren.

Vom 10. August 1883 Z. 5075.

Nach dem Commissionsantrage wird das Ansuchen des Bürgermeisteramtes Oberdöbling um Ueberlassung von täglich 50 Eimer Wasser aus der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung eventuell bei niederem Wasserstande in dieser Leitung aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung an die Gemeinde Oberdöbling für die neu erbaute Knabenschule in der dortigen Kirchengasse unter den mit Gemeinderathsbeschuß vom 20. Jänner 1882, Z. 171, hinsichtlich der Abgabe von täglich 25 Eimer Wasser an die dortige Mädchenschule in der Gemeindegasse normirten Bedingungen genehmigt.

Vom 17. August 1883 Z. 5004.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Der freie Verkauf des Branntweins und aller gebrannten Wässer in den Versorgungsanstalten ist den Traiteuren daselbst nicht gestattet; Branntwein darf nur jenen Pfründnern verabfolgt werden, welche mit einem diesbezüglichen Certificate des Hausarztes versehen sind.
2. Dieses Certificate hat auf den Namen des betreffenden Pfründners zu lauten und das höchste Maß, welches demselben überhaupt verabfolgt werden darf, zu bezeichnen.

Vom 21. August 1883 Z. 5255.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Genehmigung zu erteilen zur Erfolgslaffung der Beheizungs-Pauschalien an die Directoren, Oberlehrer und Provisoren der mit gewöhnlicher Ofenheizung versehenen 58 Volks- und Bürgerschulen und 27 Turnschulen nach Maßgabe des von der städt. Buchhaltung verfaßten Ausweises unter Zugrundelegung des Relutionsbetrages von 6 fl. 80 kr. per Raummeter harten Holzes sammt Zufuhr, zweimaligem Schneiden und Hacken im Gesamtbetrage von 24.003 fl. 66 kr., wobei auf einzelne inzwischen eintretende Veränderungen Rücksicht genommen werden und insbesondere bemerkt wird, daß das Holzrelutum für die in dem Ausweise nicht einbezogene, vom Beginne des Schuljahres 1883/4 neu zu eröffnende Mädchenschule, III. Bezirk, Hauptstraße Nr. 72, nach Einlangen des Bauamtsberichtes über die Anzahl und Art der in Verwendung kommenden Localitäten, sowie über deren Raumverhältnisse und Benützungsmodalitäten berechnet und angewiesen werden wird.
2. Für die in der Buchhaltungsäußerung näher bezeichneten, zur Centralheizung eingerichteten, dann für die mit Caloriferen und vollständigen Ventilationsvorrichtungen versehenen 44 Schulen nach dem bisherigen Modus die Beistellung des Brennmaterials nach dem jeweiligen Bedarfe im Wege des städt. Marktcommissariates zu bewilligen, wonach dem genannten Amte wegen der Materialbeistellung gegen Anweisungen, welche von dem mit der Aufsicht über die Heizung betrauten Schulleiter auszustellen und von der Buchhaltung zu vidiren sind, der nöthige Auftrag zu geben ist.
3. Den Hausbesorgern der drei neu erbauten Schulen, welche mit Beginn des Schuljahres 1883/4 zur Eröffnung gelangen und zur Centralheizung eingerichtet sind: II. Bezirk, Novara- und Blumauergasse, V. Bezirk, Bacherplatz und IX. Bezirk, D'Orsay- und Hahngasse für die Besorgung des Heizgeschäftes für die sechsmonatliche Heizperiode den üblichen Taglohn von 1 fl. 10 kr. gegen Verrechnung in den Wochenlisten zu bewilligen.
4. Das Stadtbauamt zu beauftragen, die Ausweise über die Raumverhältnisse der Localitäten in den neu erbauten drei Doppelschulen und der eingemiethteten Mädchen-Volkschule, III. Bezirk, Hauptstraße 72, zum Behufe der Berechnung der Pauschalgebühren mit möglichster Beschleunigung zur Vorlage zu bringen.

Vom 21. August 1883 Z. 5278.

Nach dem Antrage der Gartenüberwachungs-Commission und des Magistrates wird genehmigt, daß der zwischen den beiden Geflügelstallungen im städtischen Reservergarten befindliche Holzschoppen nach dem Kostenanschlage B zu einem Geflügelstalle mit dem Kostenbetrage von 557 fl. 68 kr. adaptirt, unter Einem jedoch auch die Wasserleitung in die Geflügelstallungen mit dem veranschlagten Kostenbetrage per 120 fl. eingeführt werde.

Vom 21. August 1883 Z. 5279.

Nach dem Antrage der Gartenüberwachungs-Commission und des Magistrates wird bewilligt, daß die Hochquellenwasserleitung in die Treibhäuser I—V im städtischen Reservergarten eingeführt, in jedem derselben ein Auslauf zur Wasserentnahme angebracht, bei jedem Auslaufe eine Schlauchverschraubung hergestellt und ein Schlauch mit Spritzmundstück für alle Treibhäuser beigelegt werde. Diese Einleitung ist noch im laufenden Jahre auszuführen.

Vom 24. August 1883 Z. 4224.

Nach dem Antrage der III. und VII. Section wird beschloffen, daß die Dürftigen unter den Kindern, welche außerhalb des Wiener Gemeindebezirkes wohnen und in die städtischen Schulen des X. Bezirkes aufgenommen werden, auch, unter Einhaltung der allgemeinen hierüber erlassenen Bestimmungen, mit Schreib- und Zeichenrequisiten theilhaft werden dürfen.

Für den Fall eines consequent schlechten Schulbesuches sind solche Kinder auszusuchen.

Vom 31. August 1883 Z. 4438.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der I. Section und der Viehhofbau-Überwachungs-Commission wird von dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. Juni 1880 Z. 3426, mit welchem der Bauunternehmer Rudolf Frey von jeder weiteren Arbeit und Lieferung für die Commune Wien ausgeschlossen wurde, Umgang genommen und Rudolf Frey in Zukunft zur Concurrrenz bei Ausschreibung kommunaler Arbeiten und Lieferungen wieder zugelassen.

Vom 6. September 1883 Z. 5637.

Nach dem Sectionsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die bestehenden Bürgerschulen bleiben bis auf Weiteres mit den nunmehrigen fünf Volksschulclassen unter einem gemeinsamen Schulleiter verbunden und führen den Namen „allgemeine Volks- und Bürgerschulen.“

2. Der Religionsunterricht an den Übungsschulen des städtischen Pädagogiums, mit Ausschluß der drei an der Knabenschule daselbst bestehenden Parallelclassen, werde in derselben Weise wie bisher besorgt.

3. Die Commune Wien besorgt den katholischen Religionsunterricht nur an den bisherigen VI.—VIII. (in Zukunft I.—III.) Bürgerschulclassen; für den Religionsunterricht in den zu Volksschulclassen umgewandelten fünf Unterclassen hat die Kirchenbehörde zu sorgen, ebenso für diesen Unterricht an den derzeit am städtischen Pädagogium bestehenden drei Parallelclassen.

4. Die bisher mit Bürgerschullehrergehalten angestellten katholischen Religionslehrer inclusive des prov. F. L., behalten die ihnen bisher zustehenden Rechte, sind jedoch in Zukunft nach Maßgabe ihrer Lehrverpflichtung (30 Stunden wöchentlich) eventuell an mehr als zwei Bürgerschulen zu verwenden.

5. Die bisher gegen Remuneration von 30 fl. jährlich per wöchentliche Unterrichtsstunde in Verwendung stehenden provisorischen Religionslehrer sind, insoweit der Religionsunterricht an den Bürgerschulclassen durch die sub 4 genannten Religionslehrer versehen werden kann, von ihren Dienstposten zu entheben.

6. Die Bestimmungen 2 bis 5 treten mit Beginn des Schuljahres 1884/85 in Wirksamkeit.

Vom 18. September 1883 Z. 5681.

Nach dem Commissionsantrage wird der Gemeinde Hernals die Genehmigung der Verwendung des Auslaufbrunnens im Hofe des Amtshauses unter theilweiser Verwendung des für diesen Brunnen genehmigten Wasserquantums für die Hausleitung ertheilt, dann dieser Gemeinde ein tägliches Quantum von 200 Eimern Hochquellenwasser für das neue Gemeindehaus in Hernals und von täglich 30 Eimern für die Volksschule in der Alsbachstraße unter den mit Gemeinderathsbeschuß vom 20. Jänner 1882 Z. 171, für die Wasserabgabe an die Ober-Döblinger Mädchenschule festgesetzten Bedingungen überlassen.

Vom 18. September 1883 Z. 2828.

Zum Schutze gegen unbefugte Annexionen städtischen Eigenthumes werden nach dem Sectionsantrage nachfolgende Vorkehrungen beschloffen:

1. Der Gemeinderathsbeschuß vom 12. August 1879 Z. 2073, ist aufrecht zu erhalten, wonach über jede Vermiethung oder Verpachtung communalen Eigenthums künftighin ein ordentlicher Bestandvertrag nach den Bestimmungen des allg. bgl. G. B. abzuschließen ist und fernerhin eine unentgeltliche Benützung communalen Grundes nicht mehr stattzufinden hat.

Jedem der bisher abgeschlossenen Bestandverträge ist eine kleine Planskizze anzuschließen, aus welcher nicht nur die Configuration des Pachtobjectes, sondern auch dessen Ausmaß und die etwa daselbst befindlichen Baulichkeiten zu ersehen sind.

2. Bei der Verpachtung städtischer Gründe an die unmittelbar an das städtische Eigenthum anrainenden Grundbesitzer ist das Pachtobject in loco dem Bestandnehmer in dessen physische Innehabung zu übergeben und hat auch nach Beendigung des Bestandverhältnisses die Rückübernahme in die communale Innehabung in der gleichen Weise stattzufinden.

3. Von Zeit zu Zeit hat eine periodische Revision der sämtlichen verpachteten oder in Benützung gegebenen städtischen Grundflächen stattzufinden. Die verpachteten städtischen Gründe, Acker, Lagerplätze etc. sind alle fünf Jahre einer Revision zu unterziehen und zwar in der Weise, daß je zwei Bezirke jährlich revidirt werden.

4. Behufs Vermeidung einer Entfremdung städtischen Grundeigenthums hat eine Abgrenzung des städtischen Grundbesitzes durch Marksteine stattzufinden.

5. Eine besondere Aufmerksamkeit ist dem Kataster und seiner Evidenzhaltung zuzuwenden.

In dieser Richtung sind dem Stadtbauamte bereits durch das magistrat. Rechts-Departement die entsprechenden Weisungen zugegangen; ersteres ist jedoch zu beauftragen, diese Weisungen, insoweit sie noch nicht ausgeführt sein sollten, nunmehr ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

6. Ferner ist darauf zu sehen, daß Gesuche um Einleitung von Bau- und Parzellirungs-Consensen immer mit einem neuesten auch den Lastenstand angehenden Grundbucheextrakte instruiert werden.

7. Die Verständigung der städtischen Buchhaltung von jeder Veränderung im communalen Eigenthume, welche im Grundbuche durchgeführt wird, hat stattzufinden, da die städtische Buchhaltung als Controlsorgan zunächst zur Evidenzhaltung des Inventars über das communale Eigenthum berufen ist und sie daher von jeder grundbücherlichen Aenderung bezüglich des städt. Eigenthums Kenntniß erlangen muß.

8. Endlich ist jedem Bezirksvorsteher eine Abschrift jenes Theiles des städtischen Inventars, welcher die in dem betreffenden Bezirke gelegenen städtischen Realitäten betrifft, zu übergeben, und sind die einzelnen Bezirksvorsteher auch von jeder Veränderung im städtischen Eigenthume zu verständigen.

Vom 18. September 1883 Z. 5017.

Nach dem Commissionsantrage wird dem provis. Telegraphisten der Hochquellenleitung Anton Köbfig für die Zeit seiner provis. Bestellung ein monatlicher Quartiergeldbeitrag von 10 fl. bewilligt.

Vom 21. September 1883 Z. 5979, 5983 und 6000.

Nach dem Sectionsantrage wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur V. Classe an der Schule in der Doblhoffgasse Nr. 6 und einer Parallelabtheilung zur V. Classe an der Mädchenschule, IX. Bezirk, Marktgasse Nr. 2, genehmigt und werden die erforderlichen Lehrkräfte bewilligt.

Weiters werden folgende Veränderungen in den Classen und Eröffnungen von Parallelabtheilungen an den Schulen des X. Bezirkes genehmigt:

An der Knabenschule, X. Bezirk, Quellengasse Nr. 52, die Auflassung der VI. Classe, Errichtung einer dritten IV. Classe und Neueröffnung einer zweiten V. Classe. (1 Lehrkraft erforderlich.)

An der Knabenschule, Uhlandgasse Nr. 1, die Eröffnung von zwei neuen I. Classen und einer neuen II. Classe. (3 Lehrkräfte erforderlich.)

An der Knabenschule, Eugengasse Nr. 30—32, die Auflassung einer I. Classe und einer IV. Classe und die Eröffnung von zwei VI. Classen.

An der Knabenschule, Himbergerstraße Nr. 30, die Auflassung einer I. Classe und Errichtung einer IV. Classe.

An der Mädchenschule, Himbergerstraße Nr. 64, die Auflassung der VI. Classe und die Eröffnung einer neuen I., II. und V. Classe. (2 Lehrkräfte erforderlich.)

An der Mädchenschule, Uhlandgasse Nr. 1, die Eröffnung von zwei neuen II. Classen und einer neuen III. Classe. (3 Lehrkräfte erforderlich.)

An der Mädchenschule, Erlachgasse Nr. 31—33, die Auflassung einer I., II. und IV. Classe und Eröffnung einer VI., VII. und VIII. Classe.

An der Mädchenschule, Kepplerplatz Nr. 7, die Auflassung der VI. und VII. Classe und Errichtung einer I. und IV. Classe.

Die erforderlichen neun Lehrkräfte für die neueröffneten Classen werden bewilligt.

Unter Einem werden die vom Bezirksschulrathe beantragten Versetzungen von definitiven Lehrkräften genehmigt.

Vom 21. September 1883 Z. 5985.

Nach dem Sectionsantrage wird die Eröffnung je einer Parallelabtheilung zur I., II. und III. Classe an der Mädchenschule, IX. Bezirk, Hahngasse Nr. 35, genehmigt.

Vom 21. September 1883 Z. 5800, 5980 und 5999.

Nach dem Sectionsantrage wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur VI. Classe an der Mädchenschule, VI. Bezirk, Gumpendorferstraße Nr. 52, und die Eröffnung je einer Parallelabtheilung zur I., II., III. und IV. Classe der Knabenschule, VII. Bezirk, Neubaugasse Nr. 42, dann zur III. Classe der Knabenvolksschule, VII. Bezirk, Zieglergasse Nr. 49, endlich zur I. Classe der Mädchenschule, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 18, genehmigt.

Weiters wird die Eröffnung je einer neuen Parallelabtheilung zur I. und III. Bürger Schulclasse an der Volks- und Bürgerschule für Knaben, II. Kleine Pfarrgasse Nr. 33, unter gleichzeitiger Auflassung von zwei Parallelabtheilungen zu Volksschulclassen an dieser Anstalt genehmigt.

Vom 21. September 1883 Z. 5469, 5997, 6016 und 6015.

Nach dem Sectionsantrage wird die Eröffnung einer V. Mädchenclasse im Hause der städtischen Knabenvolksschule, II. Bezirk, Blumauergasse, unter der Leitung des Provisors dieser Knabenschule, sowie die Eröffnung einer Parallelclasse zur III. Classe an der Mädchenschule, IX. Bezirk, Lazarethgasse Nr. 27, einer Parallelclasse zur IV. Classe an der Mädchenschule, IX. Bezirk, Hahngasse Nr. 35, und einer Parallelclasse zur V. Classe an der Mädchenschule, V. Bezirk, Grüngasse, genehmigt.

Vom 21. September 1883 Z. 6012 und 6017.

Nach dem Sectionsantrage wird die Eröffnung einer Parallelclasse zur II. Classe an der Knabenschule, III., Kolonizgasse Nr. 15, und die Eröffnung einer VII. Classe an der Knabenschule, VIII., Josefstädterstraße Nr. 93, genehmigt.

Vom 21. September 1883 Z. 777.

Dem als Portier bestellten Sicherheitswachinspector Johann Gfims wird für die Reinhaltung der von den staatlichen und städtischen Organen gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten im neuen Polizeigefängnisse eine monatliche Entlohnung von 5 fl. bewilligt.

Vom 28. September 1883 Z. 6153, 6171.

Nach dem Antrage der Section und in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bezirks schulrathes wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur I. Classe an der Mädchenschule, VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 93 und die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur III. Classe an der Knabenschule, V. Bezirk, Wienstraße Nr. 34, genehmigt.

Vom 28. September 1883 Z. 6130, 6131, 6132, 6146.

Nach dem Sectionsantrage wird in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bezirksschulrathes die Eröffnung einer II. Klasse für Mädchen im Gebäude der städt. Knabenschule, II. Bezirk, Blumauergasse Nr. 19, die Errichtung je einer Parallelabtheilung zur II. und III. Classe der Mädchenschule, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 16, die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur II. Classe der Mädchenschule, V. Bezirk, Nikolsdorferstraße Nr. 18 und Wiederverwendung eines schon im Vorjahre von dieser Schule benützten Lehrzimmers im Matzleinsdorfer Pfarrhofe, und die Eröffnung einer Parallelclasse zur IV. Classe an der Mädchenschule, II. Bezirk, Treugasse Nr. 58, genehmigt.

Vom 28. September 1883 Z. 6127.

Nach dem Antrage der Section und des Bezirksschulrathes wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur I. Classe an der Knabenschule, IX. Bezirk, d'Orsaygasse Nr. 8, genehmigt.

Vom 28. September 1883 Z. 6129, 6126, 6172.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage der III. Section wird die Eröffnung einer Parallelclasse zur IV. und V. Classe an der Knabenschule, II. Bezirk, Gerhardusgasse Nr. 7, die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur II. Bürger-
schulclasse der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben, III. Bezirk, Sechstrügelgasse Nr. 11 und einer Parallelabtheilung zur V. Classe der Knabenschule, III. Bezirk, Paulusgasse Nr. 9 und 11 und die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur III. Classe der Mädchenschule, V. Bezirk, Hundsthurmerstraße Nr. 107, genehmigt.

Vom 28. September 1883 Z. 4701.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der III. und VII. Section wird die Remuneration der Emilie Lechner, Fachlehrerin für Kleidermachen an der Karl Diehl'schen Stiftungsschule, für jede wöchentliche Unterrichtsstunde auf jährlich 25 fl. vom Beginne des Schuljahres 1883/84 an erhöht.

Vom 2. October 1883 Z. 5249.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Kanzleiofficialen Josef Wustinger eine jährliche Personalzulage von 300 fl., welche bei der eventuellen Pensionirung oder Quiescirung nicht anrechenbar ist und nach Maßgabe des Vorrückens in eine höhere Gehaltsstufe vermindert wird, bewilligt. Diese Personalzulage ist vom 1. October 1883 an flüssig zu machen.

Vom 5. October 1883 Z. 5471.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Commissionsantrage wird beschlossen:

Bei Errichtung neuer Feuersignal-Automaten sollen thunlichst solche Stellen gewählt werden, wo entweder bereits ganznächliche öffentliche Flammen bestehen oder wo durch Versetzung von Flammen leicht eine entsprechende ganznächliche Beleuchtung des Automaten erzielt werden kann.

Vom 5. October 1883 Z. 3059.

Ueber den Bericht der städtischen Buchhaltung, betreffend die Auslegung des 2. Absatzes des §. 3 des Statutes der Wiener Dienstboten-Krankencassa wird beschlossen, den Magistrat und die städtische Buchhaltung anzuweisen, in solchen Fällen, wo eine Erkrankung des Dienstboten zur Zeit der Einzahlung in die Dienstboten-Krankencassa constatirt ist, die Zahlung der Verpflegungsgebühr aus der Dienstboten-Krankencassa nur dann zu verweigern, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Erkrankung des Dienstboten der Partei bekannt war oder bekannt sein mußte.

Vom 12. October 1883, Z. 3030.

Bezüglich der mit den stolbeziehenden Pfarren zu pflegenden Verhandlungen puncto Erwerbung des Eigenthumsrechtes auf die alten fünf katholischen Friedhöfe seitens der Commune werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Erhöhung der sogenannten Friedhofsrente von jährlich 17.141 fl. 25 kr. ö. W. auf 18.000 fl. vom 1. Jänner 1884 ab wäre unter der Bedingung zu genehmigen, daß

- a) die stolbeziehenden Pfarren alle seinerzeit zur Erweiterung der alten katholischen Friedhöfe erworbenen und bis jetzt zu Beerdigungszwecken reservirten Gründe, sowie alle sonstigen zu den Friedhöfen gehörigen, jedoch außerhalb der Einfriedung gelegenen Grundflächen (Vorplätze, Zufahrtswege oder Straßen-, Gartengründe etc.) einschließlich des sogenannten türkischen Friedhofes an die Commune abtreten;
- b) daß sie die Ansprüche bezüglich der Pfarre Neindorf von jährlich 410 fl. 72 kr. ö. W. entweder ganz fallen lassen, oder zur Befriedigung selbst übernehmen;
- c) daß sie auch noch die schwebenden Anforderungen seitens des Allgemeinen Krankenhauses zur Begleichung übernehmen.

2. Die Abolirung der Friedhofsrente wäre zu acceptiren und den Pfarren vorerst die Abtragung des Ablösungscapitales per 360.000 fl. in 50 Jahren durch ganz- oder halbjährig verfallen auszahlende Annuitäten in Vorschlag zu bringen, wobei sich die jährliche Ausgabe auf 19.719 fl. 62 $\frac{1}{2}$ kr. stellen würde.

3. Im Falle die Pfarren auf den Vorschlag ad 2. nicht eingehen, wäre ihnen ein Rentenablösungscapital von nur 300.000 fl. anzubieten, und dieses Ablösungscapital aus den Geldern des 40-Millionen-Anlehens (reservirter Theil für den Centralfriedhof) zu entnehmen. Der allenfallige Erlös aus den zu acquirirenden Gründen wäre seinerzeit wieder dem Friedhofsfonde zuzuführen.

4. Der sohin vereinbarte Ablösungsbetrag wäre zu theilen und zwar:

- a) in den Kaufpreis für die Gründe 80.710 fl.
- und für die Friedhofsgebäude 63.000 fl.

Zusammen.... 143.710 fl.

b) und in den Restbetrag, welcher als Entschädigung für die den Pfarren entgangenen Grabstellgebühren zu bezeichnen wäre.

Diese Beschlüsse sind als Information und Instruction für die drei in das Verhandlung=comité zu wählenden Mitglieder der Rechtssection (Plenarbeschluß vom 5. October 1883) zu betrachten, und ist das Schlußreferat an den Gemeinderath erst dann zu erstatten, wenn die Vertragsangelegenheit im commissionellen Wege zur Austragung gelangt sein wird.

Vom 16. October 1883 Z. 6377.

Nach dem Antrage der Deputation wird in Gewährung des Ansuchens der Wiener Gewerbeschulcommission zur Unterbringung einer Bäckerfachschule an der Communal-Oberrealschule im I. Bezirke der in diesem Schulgebäude ebenerdig gelegene Chemie-Hörsaal an den zwei schulfreien Tagen Dienstag und Donnerstag in den Nachmittagsstunden 4 bis 6 Uhr, sammt der erforderlichen Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Mitbenützung auf Widerruf überlassen.

Vom 19. October 1883 Z. 6394.

Nach dem Commissionsantrage wird der Gemeinde Sechshaus für das Schulgebäude in der Meidlingergasse Nr. 9 Hochquellenwasser im Minimalquantum von 25 Eimern unter den für die Wasserabgabe in den Vororten üblichen Modalitäten überlassen.

Vom 19. October 1883 Z. 6399.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Fünfhaus zur Dotirung des öffentlichen Auslaufbrunnens in der Beingasse täglich 300 Eimer Wasser aus der Hochquellenleitung, eventuell aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung unter den bisher üblichen Bedingungen zu überlassen.

Vom 23. October 1883 Z. 6745.

Nach dem Commissionsantrage wird der Wiener Tramway-Gesellschaft für ihr Etablissement in der Kreuzgasse zu Währing unter nachfolgenden Bedingungen überlassen:

1. Das festgesetzte Wasserquantum von täglich 300 Eimern wird nur insolange abgegeben, als überschüssiges Hochquellenwasser vorhanden ist.

2. Die Abzweigung in dieses Etablissement von dem in der Kreuzgasse liegenden, um 120 m zu verlängernden, der Gemeinde Währing gehörigen 80 mm Rohrstrange erfolgt mit Zustimmung dieser Gemeinde vom 28. September 1883 Z. 13.400 auf Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft und ist durch einen von der letzteren gewählten Unternehmer nach den Normalien der Hochquellenleitung mittelst eines 50 mm Rohres nach Angabe und unter Aufsicht des Stadtbauamtes herzustellen.

Die Erhaltung der Leitung obliegt der genannten Gesellschaft.

Ohne Zustimmung der Gemeinde Wien darf eine Aenderung an der Leitung nicht vorgenommen werden.

3. Das festgesetzte Wasserquantum von täglich 300 Eimern wird mittelst Wassermesser abgegeben.

Die Kosten für die Einschaltung des Wassermessers, sowie die in Wien jeweilig normirte Wassermesserrente werden von der Wiener Tramway-Gesellschaft getragen.

4. Der Preis für das überlassene Wasserquantum beträgt zwei Gulden per Jahr für jeden Eimer täglich nebst den jeweiligen Betriebskosten, welche sich gegenwärtig auf 20 Kreuzer jährlich für jeden Eimer täglich beziffern, und ist einvierteljährig vorhinein an die städt. Hauptcassa zu entrichten. Die Kosten des Quittungstempels sind von der Gesellschaft zu tragen.

5. Im Falle der Unterbrechung oder Verminderung des Wasserzuflusses, sei es in Folge von Röhrengebrechen oder wegen geringerer Ergiebigkeit der Leitung, oder in Folge der durch die höhere Lage dieses Etablissements bedingten Druckverhältnisse, oder in Folge anderer von der Commune unabhängigen Ursachen wird von der Gemeinde Wien keine Gewähr geleistet und es kann aus dem Titel der geringeren Wasserlieferung kein Abzug an dem stipulirten Wasserpreise gemacht werden.

6. Für die quartaliter vorzunehmende Ableseung des Wassermessers hat die Wiener Tramway-Gesellschaft eine Gebühr von 2 fl. 50 kr. per Quartal, sonach per Jahr 10 fl. und für die erste Einschaltung des Wassermessers einen Betrag von 2 fl. 50 kr. an die städtische Hauptcassa zu entrichten.

7. Die Commune Wien hat im Falle, als die mit ihr vereinbarten Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt würden, das Recht, die Wasserabgabe sogleich einzustellen und den diesfälligen Vertrag, auch ohne eine von ihr geschehene Aufkündigung, als für sie in keinem Punkte mehr rechtsverbindlich zu betrachten.

8. Der Vertrag kann von der Wiener Tramway-Gesellschaft jederzeit dreimonatlich gekündigt werden.

Die Commune Wien hat gleichfalls das Recht, die Wasserlieferung dreimonatlich zu künden, im Falle aber wegen geringerer Ergiebigkeit der Hochquellenleitung oder überhaupt aus Betriebsrückichten die Wasserabgabe an das oben bezeichnete Etablissement von der Gemeinde Wien als nicht zulässig erkannt werden sollte, hat dieselbe das Recht, diese Wasserabgabe jederzeit acht Tage nach vorausgegangener schriftlicher Mittheilung zu sistiren, in welchem Falle jedoch der für die Zeit der Sistirung des Wasserzuflusses entfallende Wasserzins rückzuzugüten ist.

9. In Bezug auf den allfälligen Mehrverbrauch von Wasser haben die diesfalls in Wien jeweilig allgemein gültigen Bestimmungen, wonach dormalen für jeden in einem Quartale über das angemeldete Quantum verbrauchten Eimer der Preis mit 1 kr. ö. W. berechnet wird, Anwendung zu finden.

10. Im Uebrigen haben die für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung in Wien jeweilig allgemein gültigen Bestimmungen stungemäße Anwendung.

11. Ueber das Uebereinkommen ist ein Vertrag zu errichten und sind die damit verbundenen Auslagen an Stempeln und Gebühren von der genannten Gesellschaft zu tragen.

12. Die beiden contrahirenden Theile verzichten in der Vertragsurkunde auf die Bestreitung des Vertrages aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes und auf die Einrede des Irrthums.

Vom 30. October 1883 Z. 6265.

Nach dem mit dem Antrage des Magistrates und der VII. Section übereinstimmenden Antrage der IV. Section wird die bereits verfügte provisorische Bestellung des J. B. zum Leichenwächter bei der Leichensammekammer VIII. Bezirk nachträglich genehmigt und beschlossen, dem Wächter in der obbezeichneten Leichensammekammer außer dem Beheizungs- und Reinigungspauschale von jährl. 60 fl. ö. W. eine jährl. Remuneration von 40 fl. zu bewilligen.

Vom 6. November 1883 Z. 6007.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der IV. und VII. Section wird beschlossen:

1. Die Zahl der Plätze, wo Rettungszillen aufzustellen sind, von 18 auf 27 zu vermehren;
2. die sämtlichen 27 Rettungszillen auch über Winter auf den bestimmten Plätzen zu belassen;
3. eine Anzahl von 14 Ersatzzillen anzuschaffen.

Vom 9. November 1883 Z. 2613.

Das in Folge Plenarbeschlusses vom 18. Mai l. J. in Betreff der Frage der Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Beistellung der Affentirungslocalitäten erstattete Gutachten der I. Section wird nach dem Sectionsantrage zur Kenntniß genommen.

Diesem zufolge ist die Gemeinde Wien gesetzlich verpflichtet, die Räumlichkeiten für die Losung und Stellung auf ihre Kosten beizustellen und ist die Beurtheilung der Frage, ob die zur Vermeidung dieser Kosten im §. 87 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Aussicht genommene Beistellung von solchen Räumlichkeiten in den ärarischen Kasernen „thunlich“ sei, als in das Ermessen des Reichskriegsministeriums gestellt zu betrachten. Da das Letztere mit der Note vom 21. April l. J., Nr. 1404, sich außer Stande erklärt, zur Vornahme der jährlichen Hauptstellungen geeignete Räumlichkeiten in einer der hiesigen Kasernen zur Verfügung zu stellen, so muß die Gemeinde Wien für derzeit verpflichtet erachtet werden, für die Beschaffung anderweitiger Affentirungsräumlichkeiten auf ihre Kosten vorzusorgen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistrats-Beschluß vom 23. August 1883 Z. 219.441,
betreffend den Vorgang bei der Anmeldung des Handels mit Hadern, Strazzen, Knochen u. dgl.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 23. August 1883 beschlossen, daß in Zukunft bei Uebernahme von Geschäftslocalitäten zum Zwecke der Einlagerung von Hadern, Strazzen, Knochen u. dgl. die Eignung der hiezu bestimmten Betriebsanlage im Wege eines commissionellen Augenscheins, wofür die Taxe nach Tarifpost 44 des L. G. vom 10. März 1866 einzuheben kommt, zu erheben sei, und daß dem Gewerbswerber die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendigen Bedingungen im Sinne des §. 32 der G. D. vorgeschrieben werden.

III

Verfahren zur Gewinnbestimmung

Das Verfahren zur Gewinnbestimmung ist ein wichtiger Bestandteil der Betriebswirtschaftlichen Rechnungslegung. Es dient dazu, den Erfolg eines Unternehmens zu ermitteln und darzustellen. Die Gewinnbestimmung erfolgt durch den Vergleich der Umsatzerlöse mit den Kosten, die für die Erzielung dieser Umsatzerlöse aufgewandt wurden.

Die Umsatzerlöse sind die Erlöse, die ein Unternehmen durch den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen erzielt. Die Kosten sind die Aufwendungen, die für die Erzielung dieser Umsatzerlöse aufgewandt wurden. Die Kosten sind in fixe Kosten und variable Kosten unterteilt. Die fixen Kosten sind die Kosten, die unabhängig von der Menge der produzierten Waren oder Dienstleistungen sind. Die variablen Kosten sind die Kosten, die mit der Menge der produzierten Waren oder Dienstleistungen variieren.

Die Gewinnbestimmung erfolgt durch den Vergleich der Umsatzerlöse mit den Kosten. Der Gewinn ist die Differenz zwischen den Umsatzerlösen und den Kosten. Der Gewinn ist ein Maß für den Erfolg eines Unternehmens. Ein positiver Gewinn zeigt an, dass ein Unternehmen erfolgreich ist, während ein negativer Gewinn zeigt an, dass ein Unternehmen Verluste erleidet.